

An die  
Mitglieder des Kreistages

**nachrichtlich:**  
An die Dezernenten

**Einladung  
zur 16. Sitzung  
des Kreistages**

**(XVI. Wahlperiode)**

**am Mittwoch, dem 13.12.2017, um 15:00 Uhr**

Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagsitzung findet eine  
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge auf Ausschussumbesetzungen
3. Feststellung des Jahresabschluss 2016, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates  
Vorlage: 014/2370/XVI/2017
4. Bestätigung Gesamtabschluss 2015 und Entlastung des Landrates  
Vorlage: 014/2373/XVI/2017
5. II. Verzeichnis Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen  
Vorlage: 20/2393/XVI/2017

6. Haushalt 2018
  - 6.1. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: 20/2400/XVI/2017
7. Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 50/2347/XVI/2017
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Beihilfe- und Reisekostenbearbeitung für die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR  
Vorlage: ZS2/2411/XVI/2017
9. Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020" in den Schulen des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 40/2381/XVI/2017
10. Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 40/2408/XVI/2017
11. Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße: Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce  
Vorlage: 40/2371/XVI/2017
12. Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße: Fachschule für Wirtschaft, Schwerpunkt: Handelsmanagement  
Vorlage: 40/2372/XVI/2017
13. Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 32/2397/XVI/2017
14. Abfallgebühren 2018  
Vorlage: 68/2413/XVI/2017
15. Mitteilungen
16. Anträge
  - 16.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017 zum Thema "Rettungsprogramm für Kindertagesstätten"  
Vorlage: 010/2414/XVI/2017
17. Anfragen
  - 17.1. Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 24.11.2017 zum Thema "Mandatos"  
Vorlage: 010/2404/XVI/2017

18. Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
  - 1.1. Bestellung eines Prüfers und Abbestellung einer Prüferin für die Rechnungsprüfung  
Vorlage: ZS3/2388/XVI/2017
2. Bestätigung des Beschlusses des Liegenschaftsausschusses vom 30.11.2017 nach § 15 Abs. 1b der Hauptsatzung
3. Bestätigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
  - 3.1. Rhein-Kreis Neuss Kliniken: Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 12.07.2017 hier: Personalüberleitungsvertrag  
Vorlage: 540/2401/XVI/2017
  - 3.2. Rhein-Kreis Neuss Kliniken: Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 12.07.2017 hier: Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 540/2402/XVI/2017
4. Eingliederung der Seniorenhäuser des Rhein-Kreis Neuss in die Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH  
Vorlage: 540/2406/XVI/2017
5. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rhein-Kreis Neuss Kliniken  
Vorlage: 540/2407/XVI/2017
6. Wirtschaftsplan 2018 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH  
Vorlage: KW/2342/XVI/2017
7. Anträge
8. Mitteilungen
9. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke -Fraktion:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 014/2370/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Feststellung des Jahresabschluss 2016, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates**

**Sachverhalt:**

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 27.09.2017 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 zum Bilanzstichtag 31.12.2016 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen

Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 201.755,94 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum 31.12.2016 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Fehlbetrag von 201.755,94 € gem. § 96 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 06.12.2017 den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beraten. Ihm wurde vorgeschlagen, sich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen zu machen und das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammenzufassen; der Bestätigungsvermerk wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet.

Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2016 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag stellt gemäß § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Fassung vom 17.11.2017, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 508.643.624,27 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 201.755,94 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung aus.

**Sitzungsvorlage-Nr. 014/2373/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Bestätigung Gesamtabchluss 2015 und Entlastung des Landrates**

**Sachverhalt:**

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 wurde vom Kreiskämmerer, der sich dabei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) bediente, aufgestellt und mit Datum vom 20.04.2017 dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der vom Landrat bestätigte Entwurf wurde in der Sitzung des Kreistages vom 28.06.2017 eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 116 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Zur Durchführung der Prüfung bedient er sich der Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Der Gesamtabschluss 2015 ist von der Rechnungsprüfung dahingehend geprüft worden, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises ergibt. Das Ergebnis der Prüfung ist im Bericht Nr. 17/1018 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 des Rhein-Kreises Neuss zusammengefasst und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 06.12.2017 den Gesamtabchluss 2015 beraten. Ihm wurde vorgeschlagen, den von der Rechnungsprüfung vorgelegten „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 des Rhein-Kreises Neuss“ und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen zu machen und das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammenzufassen; der Bestätigungsvermerk wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet.

Der „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Gesamtabchluss des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2015 wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2017 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 634.491.443,60 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 5.713.553,89 € bestätigt.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß §§ 116 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat bezüglich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 uneingeschränkt Entlastung aus.

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2393/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**II. Verzeichnis Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2017 seit dem 26.09.2017 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das zweite Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Des Weiteren sind überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen.

**Anlagen:**

ÜPLAPL II. Verzeichnis

## II. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2017 gem. § 83 GO NRW

### a) überplanmäßige Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

#### konsumtiv

Lfd. Nr. 1

Amt 40	Schulamts					
Produkt	Haushaltsjahr 2017					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
1.100.030.243.010	52912020	Gute Schule 2020	0,00	31.000,00	31.000,00	0,00

Begründung: Die Mittel i.H.v. 31.000,00 € werden für die Bereitstellung einer Serverinfrastruktur (Hard- und Software) für das pädagogische Netz und die Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz benötigt.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch die Landeszuweisung „Gute Schule 2020“.

Lfd. Nr.2

Amt 32	Amt für Sicherheit und Ordnung					
Produkt	Haushaltsjahr 2017					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
1.100.020.127.010	52380010	Betrieb der Rettungswachen	500.000,00	700.000,00	700.000,00	0,00

Begründung: Die bei der Haushaltsaufstellung veranschlagten Mittel reichen für die notwendigen Auszahlungen nicht aus. Dies ist insbesondere auf geänderte vertragliche Regelungen mit den Hilfsorganisationen zurück zu führen.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in dem Produkt 1.100.160.611.010/41110000 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

Lfd. Nr.3

ZS1	Recht, Beihilfe					
Produkt	Haushaltsjahr 2017					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
Alle Produkte	50410000 51410000	Beihilfe für Beschäftigte Beihilfe für Versorgungsempfänger	1.919.000,00 + 400.000,00	250.000,00	250.000,00	0,00

Begründung: Bereits in der Kreistagssitzung am 27.9.2017 wurde ein Betrag von 400 TEUR überplanmäßig bereitgestellt. Erfahrungsgemäß kommt es im November/Dezember zu einem erhöhten Antragsaufkommen, sodass eine weitere Mittelbereitstellung erforderlich wird.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch den Gesamthaushalt.

**investiv**

Lfd. Nr.4

Amt 40	Schulamt					
	7.24301005.710.100 Haushaltsjahr 2017					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
7.24301005.710.100	78310000	Gute Schule 2020	0,00	1.746.736,00	1.746.736,00	0,00

Begründung: Die Mittel i.H.v. 1.746.736,00 € werden für die Bereitstellung einer Serverinfrastruktur (Hard- und Software) für das pädagogische Netz und die Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz benötigt.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch die Landeszuweisung „Gute Schule 2020“.

**b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)**

Lfd. Nr.5

Amt 61	Planungsamt, Kreisentwicklung					
Produkt	Haushaltsjahr 2017					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
1.100.090.511.010	52911020	Kreisentwicklung	198.644,00	100.520,44	100.520,44	0,00

Begründung: Beratungsleistungen für die Umwandlung der Kreiskrankenhäuser in die Rechtsform der GmbH.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch den Gesamthaushalt und 1.100.160.611.010/ 41110000

Lfd. Nr.6

ZS5	Europabüro					
Produkt	Haushaltsjahr 2017					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
7.57101100.715.100	78310000	Erwerb VG über 410 €, Europabüro	0,00	559,90	559,90	0,00

Begründung: Da in der aktuellen Haushaltsplanung kein investives Konto für das Europabüro vorgesehen ist, mussten Mittel aus der Kostenart 52911080 für den Erwerb eines Tablets zur Verfügung gestellt werden.

Deckung: Minderausgaben i.H.v. 559,60 € werden durch Mittel aus dem Produkt 1.100.150.571.011, Kostenart 52911080 Europe Direct Infozentrum gedeckt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.11.2017

20 - Amt für Finanzen

rhein  
kreis  
neuss

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2400/XVI/2017**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2018**

**Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss wird gemäß § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. § 80 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Landrat festgestellt.

Gemäß der Neufassung des § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen wurde am 20.10.2017 in der Bürgermeisterkonferenz eingeleitet.

Die Gemeinden haben nach § 55 Abs. 2 KrO NRW die Möglichkeit zur vorgesehenen Höhe des Kreisumlagesatzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Bislang liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 wird in der Sitzung mit einem eigenen Bericht des Landrates und des Kämmerers eingebracht.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 zur Kenntnis und weist ihn zur Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/2347/XVI/2017**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des durch das GEPA NRW novellierten Landespflegerechtes in Oktober 2014 haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015 und am 21.12.2016 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Die Verwaltung hat neben der Entwicklung des Angebotes die tatsächliche Auslastung der stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig abgefragt. Zum Stichtag 15.08.2017 ergab sich dabei folgendes Bild:

**Entwicklung der Nachfrage nach vollstationären Altenpflegeplätzen**

Stand: November 2017

Kommune	Bestand	Planung	Bestand und Planung	Nachfrage lt. hcb 2013	Saldo incl. Planung	Saldo nur Bestand	tatsächlich freie Plätze*
Dormagen	548	0	548	509	39	39	14
Grevenbroich	714	0	714	482	232	232	49
Jüchen	191	0	191	164	27	27	13
Kaarst	291	0	291	375	-84	-84	2
Korschenbroich	321	0	321	251	70	70	26
Meerbusch	554	0	554	493	61	61	33
Neuss	1223	40	1263	1142	121	81	16
Rommerskirchen	160	0	160	102	58	58	6
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>4002</b>	<b>13</b>	<b>4015</b>	<b>3518</b>	<b>497</b>	<b>484</b>	<b>159</b>

\*Meldung Stand 11/2017

Planung in Neuss: 40 Plätze Diakonie (Norf) abzüglich noch entfallender Plätze aufgrund 80:20 Regelung (27 Plätze), Erläuterung Saldo: positive Zahlen = Überhang an Pflegeplätzen, negative Zahlen = Bedarf

Eine Liste der in Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen ist in Anlage beigefügt. In Planung befindet sich lediglich eine Einrichtung mit 40 Plätzen in Neuss-Norf.

Auch im Jahr 2017 hat es erneut Anfragen und Interessenbekundungen von Investoren und Betreibern zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen gegeben. Der Hinweis der Verwaltung auf die vom Kreistag verabschiedete Bedarfsplanung hat in allen Fällen dazu geführt, dass keines der angedachten Projekte konkret weiterverfolgt wurde.

Gemäß den Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Kreistages ist im Laufe des Jahres eine „Örtliche Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss erstellt worden, die in der heutigen Sitzung des Ausschusses erstmals vollumfänglich vorgestellt wird.

Politik und Verwaltung werden nunmehr die Ergebnisse der Örtlichen Planung auswerten und anschließend darüber beraten müssen, welche Schlüsse und Maßnahmen aus den Prognosen und in quantitativer und qualitativer Hinsicht abzuleiten sind.

Sofern kein erneuter Beschluss des Kreistages über eine „verbindliche Bedarfsplanung“ erfolgt wäre es allen Investoren und Interessenten möglich, ohne eine Bedarfsbestätigung der Verwaltung neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen im gesamten Kreisgebiet zu projektieren und entsprechende Anträge bei der Verwaltung auf Abstimmung der Bauprojekte zu stellen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen und sie zu vermeiden wird seitens der Verwaltung empfohlen, für das Jahr 2018 erneut eine „verbindliche Bedarfsplanung“ zu beschließen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die sich ggf. abzeichnende Möglichkeit zur Schaffung neuer vollstationärer Pflegeeinrichtungen gezielt jenen kreisangehörigen Kommunen zugutekommen kann, denen durch die „örtliche Planung“ der entsprechende Bedarf prognostiziert wird. Kreisweite Fehlentwicklungen können so vermieden werden.

In den Beschlussvorschlag wird aufgenommen, dass der nunmehr zu fassende Beschluss des Kreistages durch einen weiteren Beschluss aufgehoben werden kann, sofern schon vor Ablauf des Jahres 2018 auf Basis der Auswertung und Beratung der „örtlichen Planung“ eine neue, entsprechende Entscheidung auf Grundlage einer dann aktuelleren validen Datenbasis getroffen werden kann.

Der Beschlussvorschlag entspricht im Übrigen vollinhaltlich dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2016 und basiert mit der Pflegebedarfsanalyse der Institute for Health Care Business GmbH (hcb) auf der weiterhin aktuellsten Datenbasis, die der Verwaltung zur Verfügung steht und die auskömmlich durch die politischen Gremien beraten wurde. Durch die Formulierung des Beschlussvorschlages wird klargestellt, dass nicht nur die Prognosedaten zu der Entscheidung des Kreistages führen, sondern auch die reale Situation auf dem Angebotsmarkt.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2017 inhaltlich mit der Vorlage befasst, die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages über das Ergebnis berichten.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss“ der Institute for Health Care Business GmbH vom November 2013 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären. Der Kreistag stellt fest,

---

dass der im Gutachten prognostizierte Überhang an stationären Pflegeplätzen bei kreisweiter Betrachtung im November 2017 auch tatsächlich gegeben ist.

Sollte die Auswertung und Beratung der im Dezember 2017 fertiggestellten, „örtlichen Planung für den Rhein-Kreis Neuss“ gemäß § 7 APG im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen sein, kann dieser Beschluss aufgehoben und durch einen neuen Beschluss auf der dann aktuelleren validen Datenbasis ersetzt werden. Dieser Beschluss dient somit auf der Grundlage der Ergebnisse der „örtlichen Planung“ auch der Sicherstellung einer zukünftig ausgewogeneren Verteilung von stationären Pflegeplätzen auf die kreisangehörigen Kommunen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 Abs. 1 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag beschließt des Weiteren, dass gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die im Rhein-Kreis Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Der Kreistag wird im Prozess der Umsetzung des Beschlusses auf die Ausgewogenheit des Bedarfs in den Städten und Gemeinden achten. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

**Anlagen:**

Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss



*Liste der Einrichtungen der stationären Altenpflege  
im Rhein-Kreis Neuss  
Stand: 05/2017*

	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>	<b>Anzahl der Plätze</b>
<b>Dormagen</b>	Alloheim Senioren-Residenz „Dormagen“	Virchowstraße 2, 41539 Dormagen	02133/25605-0	172
	Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	50
	Hausgemeinschaft am Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	34
	Caritashaus St. Josef	Conrad-Schlaun-Str. 18 b, 41542 Dormagen	02133/2967-0	87
	Seniorenzentrum Markuskirche	Weiler Straße 18 a 41540 Dormagen	02133/2660-5	80
	Caritashaus St. Franziskus	Conrad-Schlaun-Str. 18 41542 Dormagen	02133/2967-0	40
	Malteserstift St. Katharina	Dr. Geldmacher-Str. 24 41540 Dormagen	02133/5068-0	85
<b>Grevenbroich</b>	Albert-Schweitzer-Haus	Am Ständehaus 10, 41515 Grevenbroich	02181/605-1	135
	Seniorenzentrum Bernardus GmbH	Mathias-Esser-Straße 21 41515 Grevenbroich	02181/21340-00	80

	Seniorenstift „St. Josef“ Gustorf 1884	Dunantstr. 3, 41517 Grevenbroich	02181/29690	82
	Seniorenwohnstift St. Martinus	Klosterweg 1 41516 Grevenbroich	02181/228420	80
	Caritashaus St. Barbara	Montanusstr. 42, 41515 Grevenbroich	02181/238-00	100
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 1	Hundhausenstraße 11 41515 Grevenbroich	02181/4755-0	80
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 2	Hundhausenstraße 7 41515 Grevenbroich	02181/4755-3	57
	Seniorenhaus Lindenhof	Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich	02181/234-412/ 02181/234-413	100
<b>Jüchen</b>	Seniorenzentrum Haus Maria Frieden	Jakobusweg 1, 41363 Jüchen	02165/173-104	105
	Senioren-Park carpe diem	Garzweiler Allee 160 41363 Jüchen	02165/3762-0	86
<b>Kaarst</b>	Caritashaus St. Aldegundis	Driescher Str. 33, 41564 Kaarst	02131/66100	80
	Johanniter-Stift Kaarst	Am Sandfeld 35 41564 Kaarst	02131/4067-0	80
	Johanniter-Haus Kaarst	Ober´m Garten 20a, 41564 Kaarst	02131/4067-0	24
	Vinzenz-Haus	Wilhelm-Raabe-Str. 7, 41564 Kaarst	02131/79572-0	107

<b>Korschenbroich</b>	Seniorenhaus Korschenbroich	Freiheitsstr. 14, 41352 Korschenbroich	02161/47595-0	117
	Haus Tabita	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	80
	Haus Timon	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 4, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	44
	Azurit Seniorenzentrum Korschenbroich	Hindenburgstraße 60 41352 Korschenbroich	02161/829718-0	80
<b>Meerbusch</b>	Caritashaus Hildegundis von Meer	Bommershöfer Weg 50, 40670 Meerbusch	02159/525-0	138
	Malteserstift St. Stephanus	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	131
	Malteserstift St. Stephanus Fachbereich Wachkoma	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	15
	Meridias Rheinstadt- pflegehaus Meerbusch I	Helen-Keller-Str. 9 40670 Meerbusch	02159/6941-0	74
	Meridias Rheinstadt- pflegehaus Meerbusch II	Helen-Keller-Str. 7 40670 Meerbusch	02159/6941-0	76
	Johanniter-Stift Meerbusch-Büderich	Schackumer Str. 10, 40667 Meerbusch	02132/135-108	120
<b>Rommerskirchen</b>	Caritashaus St. Elisabeth	Elisabethstraße 4, 41569 Rommerskirchen	02183/4175-0	80
	Senioren-Park carpe diem	Venloer Straße 20 41569 Rommerskirchen	02183/2330-0	80

<b>Neuss</b>	Fliedner-Haus	Gnadentaler Allee 15, 41468 Neuss	02131/165-0	76
	Heinrich-Grüber-Haus	Gohrer Str. 34, 41466 Neuss	02131/945-0	90
	St. Hubertusstift	Aurinstr. 2, 41466 Neuss	02131/7490-140	160
	Caritashaus St. Theresienheim	Theresienstr. 4-6, 41466 Neuss	02131/7183-0	105
	St. Josefs-Altenheim	Cyriakustr. 62, 41468 Neuss	02131/38050	80
	Pflegeheim Herz-Jesu	Am Stadtarchiv 10a, 41460 Neuss	02131/76017-0	105
	Haus Nordpark	Neusser Weyhe 90, 41462 Neuss	02131/22809-50	121
	Kloster Immaculata	Augustinusstr. 46, 41464 Neuss	02131/9168-33	80
	Curanum Senioren- pflegezentrum Neuss	Friedrichstr. 2-6, 41460 Neuss	02131/7039-0	102
	Johannes von Gott Altenpflegeheim	Meertal 6, 41464 Neuss	02131/5291-500	120
	Elise-Averdieck-Haus	Wingender Straße 26 a 41462 Neuss	02131/7502120	24
Alloheim Senioren-Residenz Neuss	Katharina-Braeckeler-Str. 6 41462 Neuss	02131/5962-0	80	

	Haus St. Georg	Steinhausstraße 40 41460 Neuss	02131/52965-200	80
--	----------------	-----------------------------------	-----------------	----



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/2411/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen Beihilfe- und Reisekostenbearbeitung für die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR**

**Sachverhalt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnung und der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR**

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bereits seit 2003 die Beihilfebearbeitung und seit 2009 die Reisekostenabrechnung für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch. Die Stadt erstattet dafür jeweils eine Fallpauschale.

Nunmehr hat die Stadt Grevenbroich die Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts gegründet. Damit die Bearbeitung der Beihilfe- und Reisekostenanträge der künftig für diese Anstalt tätigen Bediensteten weiterhin durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen kann, ist der Abschluss jeweils einer gesonderten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich. Es handelt sich um ein rein formales Verfahren. Am Prozess der Antragsabwicklung gibt es keine Veränderungen.

Die Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geschlossen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten Vereinbarungen:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts und dem Rhein- Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss

**Anlagen:**

ÖRV Beihilfe SGB AöR

ÖRV-Reisekosten AöR

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts  
und dem Rhein-Kreis Neuss  
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten  
der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts (SGB AöR) und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 91 Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV NRW 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch.

**§ 2**

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

### **§ 3**

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung und Bescheidung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der SGB AöR),
- Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung,
- Verbuchung und kassentechnische Anweisung der Beihilfen.

### **§ 4**

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR bleibt Trägerin der Aufgabe.

## **§ 5**

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AÖR informiert die Beihilfestelle des Kreises monatlich über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderungen, Änderungen der Wochenarbeitszeit, Familienveränderungen, Kindergeldbezug, Altersteilzeit, Beurlaubungen und Zuruhesetzungen der Beihilfeberechtigten.

## **§ 6**

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AÖR und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten.

## **§ 7**

Eine Änderung der Fallpauschale ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der Fallzahlen oder der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten).

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

## **§ 8**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

## **§ 9**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts

Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Klaus Krützen  
Vorsitzender Verwaltungsrat

\_\_\_\_\_

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts  
und dem Rhein- Kreis Neuss  
über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten  
der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts (SGB AöR) und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und Namen der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR die Bearbeitung aller ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung eingehenden Reisekostenanträge der Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch.

**§ 2**

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 15,00 Euro pro bearbeitetem Reisekostenantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. (Stichtag) eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Stichtag bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

**§ 3**

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Reisekostenanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Reisekosten durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Reisekostenbearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Antragsteller (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Reisekostenrecht,
- Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Reisekosten.

#### **§ 4**

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR bleibt Trägerin der Aufgabe.

#### **§ 5**

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR und der Rhein-Kreis Neuss werden sich zur Konkretisierung der Details dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen.

#### **§ 6**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

#### **§ 7**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts

Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

---

Klaus Krützen  
Vorsitzender Verwaltungsrat

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

---

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



**Sitzungsvorlage-Nr. 40/2381/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020" in den Schulen des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Das Land NRW stellt über das Programm „Gute Schule 2020“ den kommunalen Schulträgern in den Jahren 2017-2020 insgesamt 2,0 Milliarden € zur Stärkung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Die Mittel können sowohl für den Ausbau der digitalen Infrastruktur als auch für Baumaßnahmen (Bauunterhaltung oder Investitionen) verwendet werden. Der Rhein-Kreis Neuss erhält für seine vier Berufskollegs und derzeit sieben Förderschulen in den Jahren 2017-2020 jährlich bis zu 1.858.760 €, insgesamt für vier Jahre 7.435.039 €. Die Fördermittel werden als zins- und tilgungsfreie Darlehen über die NRW.BANK gewährt.

Die Verwendung der Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ war Thema der Schulausschuss-Sitzungen am 06.10.2016, 06.02.2017 und 19.10.2017 sowie der Kreistagssitzung am 21.12.2016.

Es bestand Konsens, die Fördermittel aus „Gute Schule 2020“ auf den digitalen Ausbau der Kreisschulen zu konzentrieren. Ziel ist es, die Schulen mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen auszustatten und die Schulgebäude intern so zu vernetzen, dass in jedem Unterrichtsraum der Zugriff auf das Internet möglich ist. Die Vernetzung erfolgt (in Abhängigkeit von den baulichen Voraussetzungen und den medienpädagogischen Konzepten der Schulen) durch eine Kombination aus fest verlegten Kabeln und WLAN. Die Serverinfrastruktur der Schulen wird optimiert.

Für den Breitbandanschluss der Schulgebäude können über das Programm „Gute Schule 2020“ hinaus auch Fördermittel des Bundes für den Breitbandausbau in Anspruch genommen werden. Für bauliche Maßnahmen, die nicht den digitalen Ausbau der Schulen betreffen, werden voraussichtlich auch Fördermittel des Landes aus Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur Verfügung stehen.

Die derzeit geplanten Maßnahmen sind in einem Investitionsförderungsprogramm zusammengefasst, das die Planung, die dem Kreistag im Dezember 2016 vorgelegt worden

ist, fortschreibt (**Anlage 1**). Auch die derzeitigen Planungsdaten sind noch nicht endgültig, da die Grundlagenermittlung noch nicht abgeschlossen ist. Wegen der hohen Anforderungen an die beteiligten Fachämter sind Planung und Umsetzung sehr zeitaufwändig.

Dier erste Rate der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 1.777.736 € wurde mit Antrag vom 02.11.2017 abgerufen (**Anlage 2**).

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

**Investitionsprogramm für die Schulen des Rhein-Kreises Neuss**

Nr.	Maßnahme	Förderprogramm	Baukosten (vorläufige Kalkulation)	Kosten der techn. Ausstattung (vorläuf. Kalkulation)	Erreichte Leistungsphase nach HOAI	Etatisierung im Kreishaush. (Jahr)	Geplante Fertigstellung (Jahr)
1	Breitbandanbindung der Kreisschulen	Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus	165.000,00 €	-----	-----	-----	2018/2019
2	Optimierung der schulinternen IT-Netze (einschl. flächendeckendem WLAN)						
2.1	BBZ Neuss-Hammfeld	Gute Schule 2020	946.000,00 €	115.718,00 €	1	2017/2018	2018/2019
2.2	BBZ Grevenbroich	Gute Schule 2020	737.400,00 €	240.818,00 €	1	2018/2019	2019/2020
2.3	BBZ Dormagen	Gute Schule 2020	327.575,00 €	162.618,00 €	1	2019	2020/2021
2.4	BBZ Neuss-Weingartstraße	Gute Schule 2020	1.273.543,95 €	111.318,00 €	1	2018-2020	2021/2022
2.5	Schule am Nordpark	Gute Schule 2020	192.400,00 €	40.618,00 €	1	2018/2019	2020/2021
2.6	Mosaikschule	Gute Schule 2020	66.700,00 €	56.018,00 €	1	2019	2020/2021
2.7	Sebastianusschule	Gute Schule 2020	134.850,00 €	40.618,00 €	1	2019	2020/2021
2.8	Michael-Ende-Schule	Gute Schule 2020	196.050,00 €	56.718,00 €	1	2019	2020/2021
2.9	Joseph-Beuys-Schule	Gute Schule 2020	52.850,00 €	17.618,00 €	1	2018/2019	2020/2021
2.10	Schule am Chorbusch	Gute Schule 2020	218.700,00 €	56.018,00 €	1	2018-2020	2021/2022
2.11	Martinusschule	Gute Schule 2020	137.900,00 €	27.018,00 €	1	2018-2020	2021/2022
3	Weiterentwicklung der Serverinfrastruktur aller Kreisschulen (einschl. Citrix)	Gute Schule 2020					
3.1	BBZ Neuss-Hammfeld	Gute Schule 2020	-----	242.980,00 €	-----	2017	2018/2019
3.2	BBZ Grevenbroich	Gute Schule 2020	-----	275.534,00 €	-----	2017	2018/2019
3.3	BBZ Dormagen	Gute Schule 2020	-----	169.083,00 €	-----	2017	2018/2019
3.4	BBZ Neuss-Weingartstraße	Gute Schule 2020	-----	363.665,00 €	-----	2017	2018/2019
3.5	Schule am Nordpark	Gute Schule 2020	-----	19.062,00 €	-----	2017	2018
3.6	Mosaikschule	Gute Schule 2020	-----	16.586,00 €	-----	2017	2018
3.7	Sebastianusschule	Gute Schule 2020	-----	9.407,00 €	-----	2017	2018
3.8	Michael-Ende-Schule	Gute Schule 2020	-----	25.127,00 €	-----	2017	2018
3.9	Joseph-Beuys-Schule	Gute Schule 2020	-----	15.720,00 €	-----	2017	2018
3.10	Schule am Chorbusch	Gute Schule 2020	-----	23.641,00 €	-----	2017	2018
3.11	Martinusschule	Gute Schule 2020	-----	17.546,00 €	-----	2017	2018

Nr.	Maßnahme	Förderprogramm	Baukosten (vorläufige Kalkulation)	Kosten der techn. Ausstattung (vorläuf. Kalkulation)	Erreichte Leistungsphase nach HOAI	Etatisierung im Kreishaush. (Jahr)	Geplante Fertigstellung (Jahr)
4	Kauf von Endgeräten (Tablets, Smartboards, Beamer etc.)						
4.1	BBZ Neuss-Hammfeld	Gute Schule 2020	----- -	- €	-----	-----	
4.2	BBZ Grevenbroich	Gute Schule 2020	----- -	- €	-----	-----	
4.3	BBZ Dormagen	Gute Schule 2020	----- -	- €	-----	-----	
4.4	BBZ Neuss-Weingartstraße	Gute Schule 2020	-----	274.000,00 €	-----	2017-2020	2020
4.5	Schule am Nordpark	Gute Schule 2020	-----	62.500,00 €	-----	2018	2018
4.6	Mosaikschule	Gute Schule 2020	-----	65.600,00 €	-----	2019	2019
4.7	Sebastianusschule	Gute Schule 2020	-----	33.000,00 €	-----	2019	2019
4.8	Michael-Ende-Schule	Gute Schule 2020	-----	60.000,00 €	-----	2018/2019	2019
4.9	Joseph-Beuys-Schule	Gute Schule 2020	-----	21.000,00 €	-----	2019	2019
4.10	Schule am Chorbusch	Gute Schule 2020	-----	31.000,00 €	-----	2018/2019	2019
4.11	Martinusschule	Gute Schule 2020	-----	30.000,00 €	-----	2019/2020	2020
5	Sonstige Maßnahmen (> 30.000 €)						
5.1	BBZ Grevenbroich: Ausbau der Kfz-Werkstatt für das Handwerk (Kompetenzzentrum)	Kommunalinvest.- förderungs-gesetz 2015	525.000,00 €		6	2016	2018
5.2	BBZ Grevenbroich: Kfz-Halle Berufskolleg (einschl. Kfz-Prüfstraße)	-----	400.000,00 €	80.000,00 €	6	2015	2018
5.3	BBZ Grevenbroich: Neugestaltung des Foyers	ggf. Kommunalinvest.- förderungs-gesetz 2018 (Kfz-FöG)	68.500,00 €	100.000,00 €			2018 ff.
5.4	BBZ Neuss-Hammfeld: Campus I	ggf. Kfz-FöG 2018	200.000,00 €		6	2015	2018 ff.
5.5	BBZ Neuss-Hammfeld: Campus II	ggf. Kfz-FöG 2018					2018 ff.
5.6	BBZ Neuss-Hammfeld: Ausbau der Cafeteria	ggf. Kfz-FöG 2018					2018 ff.
5.7	BBZ Neuss-Hammfeld: Sanierung Mack-Wand	ggf. Kfz-FöG 2018					2018 ff.
5.8	BBZ Neuss-Hammfeld: Ausstattung mit Lasertechnik	ggf. Kfz-FöG 2018					2018 ff.
5.9	BBZ Dormagen: Ausstattung mit Lasertechnik	ggf. Kfz-FöG 2018					2018 ff.
5.10	BBZ Dormagen: Chemielabor	-----	-----	35.000,00 €	6	2017	2017/2018
5.11	BBZ Neuss-Hammfeld: Elektro-Messlabor	-----	-----	50.000,00 €	4	2016	2017/2018

Nr.	Maßnahme	Förderprogramm	Baukosten (vorläufige Kalkulation)	Kosten der techn. Ausstattung (vorläuf. Kalkulation)	Erreichte Leistungsphase nach HOAI	Etatisierung im Kreishaush. (Jahr)	Geplante Fertigstellung (Jahr)
6	Norbert-Gymnasium Knechtsteden						
6.1	Erneuerung der EDV		500.000 €				
6.1.1	Breitbandanschluss	Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus					
6.1.2	Schulinternes Netz und Ausstattung	Ersatzschulinfrastruktur- fördergesetz NRW					
6.2	Erneuerung der Kunsträume	Miete/ggf. Kommunalinvesti- tionsförderungsgesetz 2018 (KInvFöG 2018)	95.000 €				
6.3	Ingenieur-Werk- und Technikraum	Miete/ggf. KInvFöG 2018	225.000 €				
6.4	Erneuerung des Hartplatzes	Miete/ggf. KInvFöG 2018	60.000 €				
6.5	Erneuerung der Biologieräume	Miete/ggf. KInvFöG 2018	280.000 €				
6.6	Erneuerung der Fenster	Miete/ggf. KInvFöG 2018	keine Kostenschätzung vorhanden				
6.7	Erneuerung/Umgestaltung des Schulhofes	Miete/ggf. KInvFöG 2018	keine Kostenschätzung vorhanden				





## Antrag

# NRW.BANK.Gute Schule 2020

Antrag bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes  ankreuzen.

NRW.BANK  
101-81310  
40188 Düsseldorf

### 1. Antragstellerin/Antragsteller

Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde, Kreis, Landschaftsverband

Oberstr. 91 , 41460 Neuss

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Frau Michael | 02181/6012019

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Telefon

michael.helga@rhein-kreis-neuss.de | 20.1

E-Mail-Adresse

Aktenzeichen

### 2. Förderdarlehen ①

Digitalisierungsmaßnahmen

Bezeichnung des/der Vorhaben(s)

Beantragtes Förderdarlehen (NRW.BANK.Gute Schule 2020) | 1.777.736,00 | €

#### Überweisungskonto

IBAN: DE 17 3055 0000 0000 1206 00

Kreditinstitut: Sparkasse Neuss

BIC:

Jahreskontingent der/des Antragstellerin/Antragstellers gemäß der Anlage zum Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen

Jahr: 20 17

Gesamtkontingent des Jahres inklusive gegebenenfalls Restkontingent des Vorjahres: 1.851.483,00 | €

Ausnutzung inklusive des hier beantragten Darlehens: 1.777.736,00 | €

Verbleibendes Jahresrestkontingent\*: 73.747,00 | €

### 3. Erklärungen zur Darlehensaufnahme

Bei bereits in Kraft getretenem Haushalt der Gemeinde/des Kreises/des Landschaftsverbandes:

Wir bestätigen, dass die Ermächtigung zur Aufnahme des Kredits für das Jahr 2017 vorliegt.

Bei nicht veröffentlichtem Haushalt der Gemeinde/des Kreises/des Landschaftsverbandes:

Wir bestätigen, dass die Genehmigung der Kommunalaufsicht für die Darlehensaufnahme im Rahmen der geplanten Kreditermächtigung für das Jahr \_\_\_\_\_ vorliegt.

Bei Darlehensaufnahme für ausschließlich konsumtive Verwendungszwecke:

Wir bestätigen, Liquiditätskredite nur in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht aufzunehmen.

### 4. Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu diesem Antrag.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Ich versichere/Wir versichern und übernehme(n) Gewähr dafür, dass die Darlehensaufnahme unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zustande kommen wird.

Ich/Wir bestätige(n), dass die Gesamtfinanzierung für das beantragte Vorhaben gesichert ist.

Ich/Wir werde(n) die notwendigen kommunalrechtlichen Unterlagen – jeweils als beglaubigte Kopie auf Anforderung der NRW.BANK – einreichen.

Ich/Wir bestätige(n), dass alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Ausführung des zugrunde liegenden Projekts, sofern erforderlich, entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeschrieben wurden und das anwendbare Vergaberecht eingehalten wird.

### 5. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten

Ich/Wir erkläre(n) meine/unsere Einwilligung, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), der CEB (Council of Europe Development Bank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir erkläre(n) meine/unsere Einwilligung, dass die NRW.BANK sofern Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ vorliegen, diese Informationen an die jeweils zuständige Bezirksregierung schriftlich übermittelt.

Wir versichern, zur Vertretung berechtigt zu sein. Der NRW.BANK wird dies auf Verlangen nachgewiesen.

Grevenbroich, 096.11.2017			
Ort, Datum	1. Unterschrift, Name, Amtsbezeichnung	Siegel	2. Unterschrift, Name, Amtsbezeichnung
			

*2) Annahme 70*

*520*

# Anlage

## 1. Liste Schulen

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €
siehe Anlage	siehe Anlage	1.777.736,00

## 2. Verwendung des beantragten Volumens nach Investitionsmaßnahme

(ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten; Angaben in €) Summe aller Einzelprojekte

NRW.BANK.Gute Schule 2020

davon:

– Sanierung/Modernisierung	(investiv)	<input type="text"/>
	(konsumtiv)	<input type="text"/>
– Neu-/Umbau	(investiv)	<input type="text"/>
	(konsumtiv)	<input type="text"/>
– Digitalisierungsmaßnahmen	(investiv)	<input type="text" value="1.746.736,00"/>
	(konsumtiv)	<input type="text" value="31.000,00"/>
– Sportstätten	(investiv)	<input type="text"/>
	(konsumtiv)	<input type="text"/>
– Schwimmbäder	(investiv)	<input type="text"/>
	(konsumtiv)	<input type="text"/>
– Grundstücke ②	(investiv)	<input type="text"/>
<b>Summe</b>		<input type="text" value="1.777.736,00"/>
davon	(investiv)	<input type="text" value="1.746.736,00"/>
	(konsumtiv)	<input type="text" value="31.000,00"/>

## 3. Weitere Angaben zum Vorhaben

Beschreibung (gegebenenfalls Anlage beifügen)

Mit der Durchführung des/der zu fördernden Vorhaben(s) wird am  begonnen.

Voraussichtliche Beendigung des/der Vorhaben(s):

### Erläuterungen zum Antrag

① Mit dem Antrag können mehrere Vorhaben gleichzeitig beantragt werden.

② Nicht förderbar sind Grundstücke, deren Erwerb mehr als zwei Jahre vor Antragstellung erfolgte.

Rhein Kreis Neuss  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

NRW.BANK. Gute Schule 2020

Haushaltsjahr 2017

Lfd. Anschrift	Maßnahme	Investiv	Konsumtiv	Beantragtes Volumen	Angaben zum Vorhaben
1 Berufsbildungszentrum Hammfelddamm Hammfelddamm 2 41460 Neuss	Digitalisierung	317.304,62 €	4.000,00 €	321.304,62 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
2 Berufsbildungszentrum Grevenbroich Berghemer Straße 53 41515 Grevenbroich	Digitalisierung	321.823,53 €	3.500,00 €	325.323,53 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
3 Berufsbildungszentrum Dormagen Willy-Brandt-Platz 5 41539 Dormagen	Digitalisierung	233.273,11 €	2.500,00 €	235.773,11 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
4 Berufsbildungszentrum Weingartstraße Weingartstraße 59 41464 Neuss	Digitalisierung	454.542,02 €	3.500,00 €	458.042,02 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
5 Schule am Nordpark Förderschule/Geistige Entwicklung Frankenstraße 70 41462 Neuss	Digitalisierung	60.995,97 €	2.500,00 €	63.495,97 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
6 Mosaik-Schule Förderschule/Geistige Entwicklung Winzerather Straße 21 41516 Grevenbroich	Digitalisierung	58.180,84 €	2.500,00 €	60.680,84 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
7 Sebastianusschule Kaarst Förderschule/Geistige Entwicklung Bruchweg 21-23 41564 Kaarst	Digitalisierung	50.016,98 €	2.500,00 €	52.516,98 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
8 Michael-Ende-Schule Förderschule/Sprache Aurinstraße 63 41466 Neuss	Digitalisierung	67.893,03 €	2.500,00 €	70.393,03 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
9 Joseph-Beuys-Schule Förderschule/Emotionale u. soz. Entwicklung Jean-Pullen-Weg 1 41464 Neuss	Digitalisierung	57.195,55 €	2.500,00 €	59.695,55 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
10 Schule am Chorbusch Förderschule/Lernen und Sprache Hackhauser Straße 65 41540 Dormagen	Digitalisierung	66.203,95 €	2.500,00 €	68.703,95 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).

Rhein Kreis Neuss  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

NRW.BANK. Gute Schule 2020

Haushaltsjahr 2017

Lfd. Anschrift	Maßnahme	Investiv	Konsumtiv	Beantragtes Volumen	Angaben zum Vorhaben
11 Martinus Schule Kaarst Förderschule/Emotionale u. soz. Entwicklung Halestraße 7 41564 Kaarst	Digitalisierung	59.306,89 €	2.500,00 €	61.806,89 €	Bereitstellung einer Serverinfrastruktur für das pädagogische Netz und Anbindung an das öffentliche Breitbandnetz (Hardware und Software).
Summe		1.746.736,49 €	31.000,00 €	1.777.736,49 €	



**Sitzungsvorlage-Nr. 40/2408/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Seit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich werden vor allem Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen der Inklusion in allgemeinen Schulen unterrichtet. Dies hat zu einem grundsätzlichen Schülerrückgang bei den Förderschulen mit dem oben genannten Schwerpunkt geführt. Dieser führte aufgrund der auch in Neuss vorhandenen Schülerzahlentwicklung bereits zur Schließung der Schule am Wildpark und zur überwiegenden Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an der Herbert-Karrenberg-Schule.

In den Schuljahren 2013/14 bis 2014/15 hat der Rhein-Kreis Neuss auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bereits die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Städte Dormagen und Kaarst übernommen. Die weiteren Förderschulen dieses Schwerpunktes in Meerbusch und Grevenbroich wurden geschlossen.

Durch die neue Landesregierung gibt es Bestrebungen, die seit 2013 in Kraft getretene Mindestgrößenverordnung von Förderschulen, die mit den Mindestgrößen sehr restriktiv umgeht und keine Ausnahmen zulässt, zu verändern. Trotzdem ist eine Konzentration der Trägerschaft aller Förderschulen beim Rhein-Kreis Neuss sinnvoll, um den Eltern auch künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des für das einzelne Kind geeigneten Förderortes zu ermöglichen und um eine bessere Steuerung unter dem Gesichtspunkt des langfristigen Erhalts des Angebotes solcher Schulen im Kreisgebiet zu gewährleisten.

In der Übertragung enthalten ist auch die im Verbund mit der Förderschule geführte Schule für Kranke mit ihrem Hauptstandort an der St. Mauritius-Klinik in Meerbusch und einem kleinen Standort am Lukaskrankenhaus Neuss.

In den Gesprächen mit der Stadt Neuss hat der Rhein-Kreis Neuss zugesagt, dass zukünftige inhaltliche und schulorganisatorische Änderungen nur im Benehmen mit der Stadt erfolgen

und vorrangig Neusser Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Dies wurde in der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend geregelt.

Die Übertragung soll zum nächst möglichen Zeitpunkt, dies ist der 01.08.2018, erfolgen. Der notwendige Genehmigungsantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf ist vom Rhein-Kreis Neuss zu stellen.

Die Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss wurde zunächst in der Sitzung des Schulausschusses am 19.10.2017 beraten (s. Sitzungsvorlage 40/2323/XVI/2017 zu TOP 1 des nichtöffentlichen Teils). Der Schulausschuss hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Schulausschuss begrüßt, wenn der Rhein-Kreis Neuss die Trägerschaft der Herbert-Karrenberg-Schule übernimmt. Alle weiteren Entscheidungen bleiben den zuständigen Gremien vorbehalten.“

Nun liegt der zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss abgestimmte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Schulträgerwechsel vor (**Anlage**), der auch im Schulausschuss der Stadt Neuss beraten wurde. Die mit dem Schulträgerwechsel verbundenen Grundstücksangelegenheiten wurden am 30.11.2017 in einer Sondersitzung des Liegenschaftsausschusses beraten. Über das Ergebnis der Beratungen wird die Verwaltung berichten.

Der Schulausschuss hat in einer Sondersitzung am 29.11.2017 über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beraten und dem Kreistag empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt,

1. der Übertragung der Schulträgerschaft für die Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss, von der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss zum 01.08.2018 zuzustimmen,
2. die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss abzuschließen mit der Maßgabe der festgestellten Schadstofffreiheit des Gebäudes innen und außen,
3. die Verwaltung zu beauftragen, alle unter Beachtung des § 81 Schulgesetz NRW notwendigen Maßnahmen mit der Stadt Neuss durchzuführen.

### **Anlagen:**

Öff.-rechtl. Vereinbarung Herbert-Karrenberg-Schule Entwurf 11.2017

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss**  
**zur Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule der Stadt Neuss**  
**mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke**  
**in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss,  
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,  
Lindenstr. 2-16, 41515 Grevenbroich - **Rhein-Kreis Neuss** –

und

die Stadt Neuss,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer,  
Markt 2, 41460 Neuss - **Stadt Neuss** –

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1052) in Verbindung mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

### **Präambel**

Seit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes werden vor allem Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen in allgemeinen Schulen unterrichtet. Dies hat zu einem entsprechenden Rückgang der Schülerzahlen bei den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen geführt.

Um den Eltern auch künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des für das Kind geeigneten Förderortes zu ermöglichen und aufgrund der besseren Steuerung unter dem Gesichtspunkt des langfristigen Erhalts des Angebotes solcher Schulen im Kreisgebiet, ist eine Konzentration der Trägerschaft aller Förderschulen beim Rhein-Kreis Neuss sinnvoll.

### **§ 1 Trägerwechsel**

- (1) Die Stadt Neuss ist Schulträger der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss vereinbaren, dass die Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke zum 01.08.2018 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreis Neuss übergeht.

- (3) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Herbert-Karrenberg-Schule gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hierfür ein Bedarf besteht.

Dies gilt ebenso für die Standorte der Schule für Kranke an der St. Mauritius-Klinik in Meerbusch und dem Lukaskrankenhaus in Neuss.

- (4) Die Herbert-Karrenberg-Schule nimmt vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen die in der Stadt Neuss wohnen auf.

Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

## **§ 2 Vertragsgestaltung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss kauft das Schulgrundstück Neuss Weyhe 20, 41462 Neuss inklusive aller Gebäude und Einrichtungen von der Stadt Neuss gemäß gesonderten kaufvertraglichen Bedingungen.
- (2) Die Stadt Neuss übergibt dem Rhein-Kreis Neuss die zum Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule gemäß gesonderten vertraglichen Bedingungen. Die Sachausstattung geht damit in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss tritt im Einvernehmen mit der Stadt Neuss in die bestehenden Verträge zum Schülerspezialverkehr für die Herbert-Karrenberg-Schule ein.

## **§ 3 Personalangelegenheiten**

Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Neuss einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher im Dienst der Stadt Neuss an der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke beschäftigt ist, soweit das bisherige Personal an der Schule verbleibt.

## **§ 4 Kosten, Finanzierung**

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:
- Lehr- und Lernmittel
  - Geschäftsaufwendungen
  - Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - die Kosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
  - Versicherungen und Umlagen
  - die Leasingkosten für die TUIV
  - die Kosten des offenen Ganztags
  - Schülerbeförderung

- die Personalkosten des nicht lehrenden Personals
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01.08.2018 für den Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke alle Investitionen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

### **§ 5 Offener Ganzttag**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Herbert-Karrenberg-Schule.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird das offene Ganztagsangebot mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins der Jugend- und Familienhilfe e.V. so fortführen, dass die Finanzierung des bisherigen Betreuungsstandards gesichert ist.

### **§ 6 Inhaltliche und schulorganisatorische Ausrichtung der Schule**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen in der inhaltlichen Ausrichtung und schulorganisatorische Änderungen im Benehmen mit der Stadt Neuss durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau und die Erweiterung der Förderzwecke.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird die Zusammenarbeit der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Partnern in Neuss unterstützen und fördern.

### **§ 7 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01.08.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Wenn die Mindestgröße der Herbert-Karrenberg-Schule unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen oder auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag nach § 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.2017

**Für den Rhein-Kreis Neuss**

**Für die Stadt Neuss**

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Reiner Breuer  
Bürgermeister

Tilman Lonnes  
Dezernent

Dr. Christiane Zangs  
Beigeordnete

**Sitzungsvorlage-Nr. 40/2371/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße:  
Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce**

**Sachverhalt:**

Das Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße beantragt zum Schuljahr 2018/2019 die Errichtung des Bildungsgangs „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“.

Der Antrag der Schule ist als **Anlage** beigelegt.

Es handelt sich um einen dualen Bildungsgang nach Anlage A der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg (APO-BK). Die Schülerinnen und Schüler der dualen Bildungsgänge besuchen neben ihrer betrieblichen Ausbildung in der Regel an zwei Wochentagen die Berufsschule. In Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben kann die Berufsschule auch im Blockunterricht organisiert werden.

Da der Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ neu eingeführt wird, liegen noch keine validen Zahlen über Ausbildungsverträge vor. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW beabsichtigt daher, den dualen Bildungsgang zunächst nur in einem Berufskolleg je Regierungsbezirk anzubieten. Im Regierungsbezirk Düsseldorf soll der Bildungsgang zunächst nur am Berufskolleg Duisburg-Mitte errichtet werden. Begründet wird dies mit „der geografischen Lage und der Anzahl bestehender affiner Bildungsgänge“. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Errichtung des Bildungsgangs in weiteren Berufskollegs nach Beratung und Abstimmung mit der Bezirksregierung kurzfristig möglich sein, wenn eine ausreichende Zahl an Ausbildungsverträgen vorliegt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Errichtung des Bildungsgangs zu beschließen und vorsorglich zum Schuljahr 2018/2019 die Genehmigung der Errichtung zu beantragen.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 dem Kreistag einstimmig die Errichtung des Bildungsgangs empfohlen. Der Berufsschulbeirat hat die Errichtung am 09.11.2017 ebenfalls einstimmig befürwortet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße (Schulnummer 172698) zum Schuljahr 2018/2019 den dualen Bildungsgang „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ (Anlage A APO-BK) zu errichten. Der Bildungsgang soll einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden. Der Beschluss soll auch für die Folgejahre gelten.

**Anlagen:**

Antrag dualer Bildungsgang Kaufmann-Kauffrau E-Commerce 09.2017



## **Antrag**

### **Zur Errichtung des Bildungsganges Kaufmann/-frau im E-Commerce als weitere Fachklasse des dualen Systems nach Anlage A der APO-BK**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Ausbildungsordnung und der Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Kaufmann/-frau im E-Commerce sollen bis Januar 2018 per Erlass festgeschrieben werden. Der Erlass soll im August 2018 in Kraft treten.

Dem Bildungsgang wird der Entwurf der Rahmensturentafel von 2017/2018 der Anlage A der APO-BK zu Grunde liegen. Gemäß § 1.2 sind die Bildungsgänge des Berufskollegs abschlussbezogen, führen zu beruflichen Qualifikationen und ermöglichen den Erwerb der allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II.

In die Fachklassen des dualen Systems nach § 3 der VV zu Anlage A der APO BK werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden. Eine bestimmte Einstiegsqualifikation der Schülerinnen und Schüler ist somit nicht vorgeschrieben.

#### **2. Bedürfnisprüfung**

Planmäßig kann ab dem 1. August 2018 zum Kaufmann/ zur Kauffrau im E-Commerce ausgebildet werden. Der neue Bildungsgang ergänzt die vorhandenen Bildungsgänge an unserem Berufskolleg.

Er gibt den ortsansässigen Handels- und Industrieunternehmen die Möglichkeit ihren durch E-Commerce und Multichannel-Handel wachsenden Fachkräftebedarf zu decken. Der Einzelhandel arbeitet zunehmend digitaler, technischer und serviceorientierter, um sich dem stetig wachsenden Volumen im E-Commerce anzupassen. Mittlerweile werden zehn Prozent des Gesamtumsatzes im Einzelhandel online erzielt. Auch immer mehr bisher rein stationäre Unternehmen sind im Internet für ihre Kunden erreichbar und werden zu Multichannel-Händlern. Im Jahr 2016 erwirtschaftete der digitale Handel über 44 Mrd. Umsatz, für das Jahr 2017 rechnet der Handelsverband Deutschland (HDE) mit

48,7 Mrd. Euro Umsatz<sup>1</sup>. Der neue passgenaue Ausbildungsberuf soll den Nachwuchs vor allem systematischer und qualifizierter auf die Arbeit im Online-Handel vorbereiten. Da bisher ein diesem Bedarf entsprechender Ausbildungsberuf fehlt, kommen neben den klassischen Online Händlern auch andere Unternehmen als Ausbilder in Frage. Beispiele hierfür sind Großhändler, Einzelhändler, Dienstleistungsanbieter oder Hersteller, die ihre Angebote auch online vertreiben.

Insgesamt ist im Rhein-Kreis Neuss und den Regionen Krefeld, Kreis Viersen und Mönchengladbach eine hohe Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Bewerbern zu erwarten.

Dies belegen insbesondere die Zahlen, die wir im Rahmen einer internen Studie<sup>2</sup> im Juli 2017 erhoben haben: von 115 untersuchten Einzelhandelsunternehmen der Neusser Innenstadt, zeigen 100 Unternehmen Webpräsenz (87%) und 43 Prozent der Einzelhandelsunternehmen betreiben bereits einen eigenen Onlineshop. Weiterhin ergab die Studie, dass der Verbraucher immer stärker verschiedene Einkaufskanäle parallel nutzt. Der Internetauftritt ist für Unternehmen in unserer Region heutzutage unabdingbar geworden: Die Homepage dient neben der Unternehmensdarstellung für Geschäftspartner und potentielle Kunden vermehrt als zusätzlicher Vertriebskanal. Diese Bedeutung nimmt stetig zu. Die Webseiten eines Unternehmens prägen dessen Image und sind ein wichtiges Instrument der Kundenbindung.<sup>3</sup> Aufgrund dieser aktuellen Studienergebnisse sowie der oben genannten Gründe zum Wandel im Handel prognostizieren wir einen hohen Fachkräftebedarf an jungen Menschen im Bereich E-Commerce in unserer Region.

Ebenso bietet diese neue und hochwertige duale Ausbildung für Studienabbrecher, für junge akademische Quereinsteiger und für internetaffine Jugendliche eine sehr gute Alternative zum Studium.

### **3. Einbindung in das Schulprogramm**

Unser Berufskolleg versteht sich als komplexe Bildungseinrichtung, die sowohl schulische Abschlüsse vom Hauptschulabschluss Klasse 10 bis zur allgemeinen Hochschulreife anbietet als auch berufliche Abschlüsse im dualen Ausbildungssystem, Berufsabschlüsse nach Landesrecht und Studienabschlüsse ermöglicht.

Die Zahl der geschlossenen Ausbildungsverträge im Einzelhandel wird sich verlagern, die Zahl der benötigten Fachkräfte im Online-Handel wird im Vergleich zu den bisherigen Ausbildungsberufen Verkäufer/-in sowie Einzelhandelskaufmann/-frau stärker zunehmen.<sup>4</sup> Wir möchten den digitalen Wandel im Handel durch den neuen Bildungsgang begleiten. Mit ihm bieten wir jungen Menschen eine der Entwicklung des Handels entsprechende berufliche Perspektive an unserem Berufskolleg.

---

<sup>1</sup> Vergleiche Rheinische Post vom 19.9.2017

<sup>2</sup> Interne Studie „Check und Coach den Handel“ über Onlineaktivitäten Neusser Einzelhandelsunternehmen; Juli 2017

<sup>3</sup> Vergleiche o.g. Studie

<sup>4</sup> Internes Datenmaterial zeigt, dass in diesem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren die Zahl der Auszubildenden im Bereich Handel um 10 % abgenommen hat.

#### **4. Sicherung von Klassenstärken und Schulraum nach §5 Schulfinanzgesetz sowie mediale Ausstattung**

Aufgrund der beobachteten Entwicklung im Handel und der Veränderung der Schülerzahlen im Einzelhandel, beantragen wir die Bildung einer Eingangsklasse des Bildungsgangs Kaufmann/-frau im E-Commerce.

Eine Konkurrenz zu anderen Schulen ist linksrheinisch nicht bekannt.

Aufgrund der zu erwartenden Verlagerung der geschlossenen Ausbildungsverträge vom Bereich Handel in den Bereich E-Commerce, werden dem Berufskolleg die notwendigen Klassenräume zur Verfügung stehen. Zudem zeichnet sich unsere Schule seit Jahren durch eine professionelle Medienausstattung und Internetanbindung aus, um eine zukunftsweisende, für den regionalen Arbeitsmarkt zielführende Ausbildung anzubieten.

#### **5. Notwendige finanzielle Mittel**

Die vorhandene räumliche und sachliche Ausstattung der Schule reicht aus, um den neuen Bildungsgang einführen zu können.

#### **6. Personelle Absicherung der Fächer**

Mit den vorhandenen Lehrkräften und deren Fakultäten sowie Qualifikationen kann der neue Bildungsgang Kaufmann/-frau im E-Commerce angeboten werden. Alle Fächer der zu erwartenden Stundentafel können von den Kolleginnen und Kollegen unterrichtet werden. Die Erfahrungen des Bildungsganges Handel sowie weitere Ressourcen können genutzt werden.

#### **7. Übersicht über Lernfelder**

Die betrieblichen Inhalte sollen in Form von zwölf schulischen Lernfeldern seitens der Berufsschule ergänzt werden. Die Lernfelder sind im Rahmenplan der Kultusministerkonferenz (KMK) formuliert und orientieren sich an den betrieblichen Inhalten. Sie sind mit Zeitrichtwerten und detaillierten Kompetenzbeschreibungen unterlegt:

Nr.	Lernfelder	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Das Unternehmen präsentieren und die eigene Rolle mitgestalten	80		
2	Online-Sortimente gestalten und die Beschaffung unterstützen	80		

3	Verträge im Online-Vertrieb anbahnen und bearbeiten	120		
4	Werteströme erfassen, auswerten und beurteilen	40		
5	Rückabwicklungsprozesse und Leistungsstörungen bearbeiten		40	
6	Servicekommunikation kundenorientiert gestalten		60	
7	Online-Marketing-Maßnahmen umsetzen und bewerten		120	
8	Wertschöpfungsprozesse erfolgsorientiert steuern		60	
9	Online-Vertriebskanäle auswählen			100
10	Den Online-Vertrieb kennzahlengestützt optimieren			80
11	Gesamtwirtschaftliche Einflüsse bei unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigen			40
12	Berufsbezogene Projekte durchführen und bewerten			60
<b>Summen: insgesamt 880 Stunden</b>		<b>320</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

**Sitzungsvorlage-Nr. 40/2372/XVI/2017**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Errichtung neuer Bildungsgänge am BBZ Neuss-Weingartstraße:  
Fachschule für Wirtschaft, Schwerpunkt: Handelsmanagement**

**Sachverhalt:**

Das Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße beantragt zum Schuljahr 2018/2019 auch die Erweiterung der bestehenden Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Betriebswirtschaft und dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik um den zusätzlichen Schwerpunkt Handelsmanagement.

Der Antrag der Schule ist als **Anlage** beigefügt.

Es handelt sich um eine berufliche Weiterbildung für junge Leute, die eine kaufmännische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Damit der Bildungsgang berufsbegleitend absolviert werden kann, finden die Lehrveranstaltungen abends und am Samstag statt. Der Bildungsgang dauert drei Jahre (sechs Semester Teilzeitunterricht). Wer den Bildungsgang erfolgreich absolviert, erwirbt den Abschluss „Staatlich geprüfter Betriebswirt/staatlich geprüfte Betriebswirtin.“ Es ist möglich, zusätzlich die Fachhochschulreife zu erlangen.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung die Errichtung des Bildungsgangs empfohlen. Der Berufsschulbeirat hat die Errichtung am 09.11.2017 ebenfalls einstimmig befürwortet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße (Schulnummer 172698) zum Schuljahr 2018/2019 den Bildungsgang „Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt: Handelsmanagement“ (Anlage E APO-BK) zu errichten. Der Bildungsgang soll einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden. Der Beschluss soll auch für die Folgejahre gelten.

**Anlagen:**

Antrag Fachschule Betriebswirtschaft Handelsmanagement 09.2017





## Antrag

Zur Errichtung eines **zweiten Schwerpunktes** des Bildungsganges

**Staatlich geprüfter Betriebswirt**

**Staatlich geprüfte Betriebswirtin**

Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt **Handelsmanagement**

### 1. Rechtsgrundlagen

Dem Bildungsgang liegt die Rahmenstudentenafel E3 der Anlage E der APO-BK vom 10.07.2016 zu Grunde. Gemäß § 1 APO-BK, Anlage E dienen die Abschlüsse der Fachschule der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und den gewonnenen Berufserfahrungen auf. Entsprechend können nach § 5 APO-BK, Anlage E nur Bewerber in diesen Bildungsgang aufgenommen werden, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung absolviert haben und mindestens ein Jahr berufliche Praxis in diesem Beruf vorweisen können. Nach § 42 APO-BK, Anlage E wird der Abschluss als „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ verliehen. Der Bildungsgang umfasst nach § 2 Abs. 3 APO-BK, Anlage E mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

Am Standort Weingartstraße existiert die Fachschule für Wirtschaft schon seit 1977.

### 2. Bedürfnisprüfung

Der einzurichtende zweite Schwerpunkt „Handelsmanagement“ **ergänzt** den vorhandenen Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“.

Das Berufskolleg Weingartstraße hat sich im letzten Jahrzehnt zu einem Berufskolleg mit einem großen und für die Region bedeutenden Schwerpunkt im Bereich des Handels entwickelt. Derzeit bilden wir ca. 700 Berufsschülerinnen/Berufsschüler als Verkäuferinnen/Verkäufer, Kaufleute im Einzelhandel und Fachpraktiker im Verkauf aus. Der Trend zur Akademisierung ist in der Gesellschaft allgemein zu beobachten und erklärt den Wunsch nach beruflicher Weiterbildung unserer Schülerinnen und Schülern im Handel. Deshalb greifen wir diese Entwicklung auf und möchten den Absolventinnen und Absolventen auch in diesem Bereich eine berufliche Perspektive bieten. Dies wird gestützt durch die Zahlen, die wir im Rahmen einer Umfrage in unseren Abschlussklassen im Frühjahr 2017 erhoben haben: Von 133 befragten Schülerinnen und Schülern in den Abschlussklassen zum Kaufmann/-frau im

Einzelhandel konnten sich 69% der Befragten (92 Absolventen) vorstellen, an der Fachschule den Schwerpunkt Handelsmanagement zu studieren. 23% (21 Absolventen) waren sich „Sehr sicher“, 37% (34 Absolventen) waren sich immer noch „sicher“, diese Weiterbildung dann auch zu beginnen.

Der neue Schwerpunkt „Handelsmanagement“ ist jedoch nicht nur für Berufstätige aus dem Einzelhandel eine weitere fachspezifische Alternative, sondern auch für die Gruppe der Groß- und Außenhändler, der Automobil- der Speditionskaufleute sowie der Kaufleute für Büromanagement. Im Rhein-Kreis Neuss und den Regionen Krefeld, Kreis Viersen und Mönchengladbach schaffen wir somit eine weitere, ergänzende Perspektive.

### **3. Sicherung von Klassenstärken und Schulraum nach § 5 Schulfinanzgesetz**

Aufgrund unserer Prognose und der überregionalen Auswertung der Schülerzahlen der letzten drei Schuljahre beantragen wir die Bildung von einer Eingangsklasse. Eine Konkurrenz zu anderen Schulen ist linksrheinisch nicht zu erwarten, da die Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Handelsmanagement im näheren Umkreis (Rhein-Kreis-Neuss, Krefeld und Mönchengladbach) nicht angeboten wird.

Bislang bietet nur das Berufskolleg Bachstraße in Düsseldorf dieser Studierendengruppe einen identischen Schwerpunkt an. Da sich das Einzugsgebiet unserer derzeitigen Studierenden fast ausschließlich linksrheinisch befindet, bieten wir unserer Klientel ein zusätzliches passgenaues Angebot.

Bedingt durch die Unterrichtszeiten der Fachschule am Abend und Samstag stehen dem Berufskolleg die notwendigen Klassenräume sowie die modernen Medien (PC-Räume, Beamer, Tablets) zur Verfügung. Auf dieser Grundlage können wir eine zukunftsweisende, für den regionalen Arbeitsmarkt zielführende Weiterbildung anbieten.

### **4. Einbindung in das Schulprogramm**

Das Berufskolleg versteht sich als komplexe Bildungseinrichtung, die sowohl schulische Abschlüsse, vom Hauptschulabschluss Klasse 10 bis zur allgemeinen Hochschulreife, als auch berufliche Abschlüsse im dualen Ausbildungssystem, Berufsabschlüsse nach Landesrecht und Studienabschlüsse ermöglicht.

Mit dem ergänzenden Schwerpunkt Handelsmanagement bieten wir mehr jungen Berufstätigen eine Perspektive zur Weiterbildung an unserem Berufskolleg. Seit Jahren bieten wir leistungsstarken Schülerinnen und Schülern schon die Vorbereitung zur Prüfung zum Handelsassistenten zbb an. Auch dieser Zielgruppe sowie den unter 3. genannten Bildungsgängen (vgl. Seite 2) können wir damit eine weitere Perspektive geben.

Die Attraktivität unserer Schule durch eine ergänzende Weiterbildungsmöglichkeit im Anschluss an die Berufsausbildung steigt auch bei den Ausbildungsbetrieben. Der regionalen Wirtschaft werden durch diesen Schwerpunkt qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeführt, die fähig und bereit sind, im mittleren Management Verantwortung zu übernehmen. Damit steigern wir auch den Wirtschaftsstandort des Rhein-Kreises Neuss.

Im Rahmen der Möglichkeiten, die die Studentafel bietet, bereiten wir mit den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen, Mathematik, Rechnungswesen, Recht, Englisch, Deutsch/Kommunikation, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Handelsmanagement die Studierenden optimal auf die Berufstätigkeit im mittleren Management bzw. ein aufbauendes Studium vor.

## **5. Notwendige finanzielle Mittel**

Die vorhandene räumliche und sachliche Ausstattung der Schule reicht aus, um den ergänzenden Schwerpunkt durchführen zu können.

## **6. Personelle Absicherung der Fächer**

Mit den vorhandenen Lehrkräften und deren Fakultäten sowie Qualifikationen kann der Schwerpunkt „Handelsmanagement“ zusätzlich angeboten werden. Alle Fächer der Studentafel können von den vorhandenen Kolleginnen und Kollegen unterrichtet werden. Der einzurichtende Schwerpunkt nutzt die Erfahrungen des Bildungsganges Handel sowie weitere vorhandene Ressourcen – wie z.B. Kooperationen mit lokalen und regionalen Institutionen wie Neuss Marketing GmbH & Co KG und der Zukunftsinitiative Neuss Innenstadt e.V. (ZIN)

## **7. Studentafel**

Die Studentafel ist als Anlage beigefügt. Sie unterscheidet sich nur im Schwerpunkt von der bisherigen Studentafel. Ergänzend kommen 480 Stunden Handelsmanagement für insgesamt sechs Semester hinzu. Die Bildungsgangkonferenz der Fachschule entscheidet über die didaktische Jahresplanung.

## **Anlage**

## Studentafel E3

### Anlage E 3

<b>Rahmenstudentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden</b>	
<b>Lernbereiche</b>	<b>Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden</b>
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>400 - 600</b>
Deutsch/Kommunikation <sup>1,2</sup>	mindestens 80
Fremdsprache <sup>1,2</sup>	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
<b>Berufsbezogener Lernbereich<sup>1</sup></b>	<b>1.800 - 2.000</b>
davon Projektarbeit	160 - 320
<b>Differenzierungsbereich<sup>1</sup></b>	<b>0 - 200</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>mindestens 2.400</b>

*Tabelle 41: Anlage E 3 Rahmenstudentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)*

1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife

2) Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.

vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/BK/APOBK.pdf> vom 10.09.2017

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/2397/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Die Kreise tragen die ihnen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW entstehenden Kosten. Die Kosten werden über Gebühren, die in einer Gebührensatzung festzulegen sind, refinanziert (§ 14 Absätze 1 und 5 Rettungsgesetz NRW). Die aktuelle Gebührensatzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2018 angepasst werden. Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Kreistages hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 einstimmig beschlossen, dem Kreistag die Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.01.2018 zu empfehlen.

Der Entwurf der Gebührensatzung ist den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben (§ 14 Absatz 2 Rettungsgesetz NRW). Die Übersendung der Unterlagen an die Krankenkassenverbände und den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgte mit elektronischer Post vom 24.07.2017 mit der Bitte, bis zum 31.08.2017 das Einvernehmen zu erklären. Auf Grund einer Bitte der Krankenkassenverbände und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde diesen die Gebührenbedarfsberechnung des Kreises für die Jahre 2018 bis 2020 in einem Gespräch am 09.11.2017 erläutert, nachdem bereits zahlreiche Fragen schriftlich beantwortet wurden. Die Krankenkassenverbände und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften weigerten sich am 09.11.2017, ihr Einvernehmen zur Aufnahme der für den Betrieb der Rettungswache Rommerskirchen entstehenden Kosten in die Gebührenkalkulation zu erteilen, obwohl die voraussichtlich entstehenden Kosten periodisch in der Kalkulation enthalten waren.

Nach Auffassung der Krankenkassenverbände und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften seien die für die Rettungswache Rommerskirchen entstehenden Kosten erst nach deren Inbetriebnahme gebührenrelevant. Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund die Gebühren neu berechnet und darauf hingewiesen, dass auf Grund der Daten des Jahres 2017 mit Wirkung ab dem 01.07.2018 eine weitere Änderung der Gebührensatzung erforderlich sei.

Den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen

Berufsgenossenschaften wurde die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 30.11.2017 ihr Einvernehmen zu der nunmehr beabsichtigten Gebührenfestsetzung zu erteilen. Die Verwaltung wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten. Ein fehlendes Einvernehmen hindert den Kreistag nicht, eine Entscheidung zu treffen.

Die Gebührenhöhen betragen aktuell:

Rettungswagen (RTW)	Grundgebühr 369,- Euro	seit 01.01.2013
Krankentransportwagen (KTW)	Grundgebühr 95,- Euro	seit 01.01.2013
Notarzt	Grundgebühr 368,- Euro	seit 01.01.2013

Der gebührenrelevante Kostendeckungsgrad betrug

beim RTW 113,5 % (im Jahr 2014), 118,6 % (im Jahr 2015), 134,9 % (im Jahr 2016)

beim KTW 84,3 % (im Jahr 2014), 84,6 % (im Jahr 2015), 74,9 % (im Jahr 2016)

beim Notarzt 107,2 % (im Jahr 2014), 105,8 % (im Jahr 2015), 93,7 % (im Jahr 2016)

Der hohe Kostendeckungsgrad beim RTW beruht im Wesentlichen auf einer starken Steigerung der Einsatzzahlen in den vergangenen drei Jahren (+ 12,1 %).

Die starke Unterdeckung beim KTW ist darauf zurückzuführen, dass den Hilfsorganisationen immer weniger ehrenamtliches Personal zur Verfügung steht und die Funktionen mit Kräften aus dem Hauptamt besetzt werden müssen.

Die Gebührensteigerung beim Notarzt beruht auf der ab dem 01.07.2017 erfolgten Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 25.03.2015, im rettungsdienstlichen Bedarfsplan die Implementierung eines Verlegungsarztes vorzusehen.

Ab dem 01.01.2018 sollen folgende Gebühren erhoben werden:

RTW 357,- Euro;

KTW 180,- Euro;

Notarzt 537,- Euro

Der Entwurf der Gebührensatzung ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung.

### **Anlagen:**

Rettungsdienst Gebühren Satzung 2018 Entwurf

**Satzung (Entwurf Stand 22.11.2017)**

**für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss vom 01.01.2018**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 13.12.2017 folgende Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss beschlossen:

**§ 1**

**Einsatz von Krankenkraftwagen und Notärzten**

1. Der Rhein-Kreis Neuss unterhält in Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 RettG NRW in seinem Kreisgebiet, mit Ausnahme des Gebietes der Städte Neuss und Dormagen, Rettungswachen.
2. In diesen Rettungswachen werden Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen) und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie Personal zur Beförderung von Patienten (Notfallpatienten, Kranke, Verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen) und Notärztinnen und Notärzte bereitgehalten.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten (§ 2 Abs. 4 RettG NRW) haben bei der Beförderung bzw. Betreuung Vorrang.
4. Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Außerdem dürfen Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an dem Krankentransport teilnehmen.
5. Außer Kranken und den nach Abs. 4 aufgeführten Personen dürfen weitere Personen nicht mit dem Krankenkraftwagen befördert werden. Geisteskranke, geistesschwache und suchtkranke Personen dürfen nur auf Anordnung des zuständigen Gerichts, der Polizeibehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder auf ärztliche Anordnung und nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Erfordernisse des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (SGV NRW 2128) bleiben unberührt.
6. In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Kranke gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig sowie im Rahmen eines sachgerechten Transportes möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.
7. Der Rhein-Kreis Neuss ist in Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 7 und 8 RettG NRW Träger einer Leitstelle für den Rettungsdienst, die nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (SGV NRW 213) mit der Leitstelle für den Feuerschutz zusammenzufassen ist.

**§ 2**

**Gebühren**

1. Für die Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens des Rhein-Kreises Neuss sowie für das Tätigwerden eines Notarztes/einer Notärztin des Rhein-Kreises Neuss werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen.
3. Ein Anspruch auf Wartezeit besteht nicht.

### § 3

#### **Gebührensschuldner und Fälligkeit**

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer eines Krankenkraftwagens bzw. der von einem Notarzt/einer Notärztin betreute. Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes/einer Notärztin schuldet der Veranlasser die Gebühr. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
3. Für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse kann die Abrechnung der Gebühren, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, mit dem Versicherungsträger erfolgen.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig verliert an diesem Tage die bisher geltende Satzung vom 01.10.2016 ihre Gültigkeit.

Neuss, den xx.xx.xxxx  
Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke

#### **Gebührentarif für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss**

##### **1. Gebühren für die Benutzung von und Fahrten mit Krankenkraftwagen**

###### **1.1 RETTUNGSWAGEN**

1.1.1 Grundgebühr für die Benutzung je Patient/-in **357,00 Euro**

1.1.2 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke  
bei Transporten über 50 km; die Gebühr wird ab dem  
ersten Kilometer berechnet **6,00 Euro**

###### **1.2 KRANKENTRANSPORTWAGEN**

1.2.1 Grundgebühr für die Benutzung je Patient/-in **180,00 Euro**

1.2.2 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke  
bei Transporten über 50 km; die Gebühr wird ab dem  
ersten Kilometer berechnet **5,00 Euro**

**1.3** Bei Beförderung mehrerer Patientinnen und  
Patienten in einem Krankenkraftwagen wird die  
anfallende Fahrtkostengebühr nur anteilig erhoben.

**2. Gebühren für das Tätigwerden einer NOTÄRZTIN/  
eines NOTARZTES des Rhein-Kreises Neuss je Patient **537,00 Euro****

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Absatz 6 KrO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den xx.xx.xxxx  
Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/2413/XVI/2017**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Abfallgebühren 2018**

**Sachverhalt:**

**Vorbemerkungen**

Ende des Entsorgungsvertrages

Zum 31.12.2016 wurde der am 26.02.1997 mit der Trienekens GmbH für 20 Jahre geschlossene Entsorgungsvertrag durch eine Teilkündigung des Kreises in den überwiegenden Teilen beendet. Der Vertragspartner des Kreises wechselte im Laufe der Zeit durch verschiedene Rechtsnachfolgen von der Trienekens GmbH zur Trienekens AG, zur RWE Umwelt AG, zur RWE Umwelt West GmbH und schließlich zur EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH. Die EGN ist eine 100%ige Tochter der Stadtwerke Krefeld AG.

Übernahme von Entsorgungsanlagen

Der Kreis hat entsprechend der Beschlusslage (Kreisausschuss 68/0677/XVI/2015 vom 02.06.2015) zum 01.01.2017 die beiden zentralen Entsorgungsanlagen, die **W**ertstoffsortier- und **A**bfallbehandlungsanlage – WSAA - auf der Deponie Neuss Grefrath sowie die Kompostierungsanlage Korschenbroich von der EGN erworben. Ansonsten hätte der Kreis neue Entsorgungsanlagen errichten oder eine dauerhafte wettbewerbliche Alleinstellung der EGN akzeptieren müssen. Die Möglichkeiten zur Übernahme der Anlagen sowie die Konditionen waren in den Endschaftsregeln des Entsorgungsvertrages vom 26.02.1997 verankert.

Weiterhin hat der Kreis von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Grundstücke der Deponie Gohr zum 01.01.2017 kostenlos von der EGN zu übernehmen. Die Deponie Gohr ist verfüllt. Der Kreis ist Bescheidinhaber der Deponie und für den Abschluss der Rekultivierung und eine mindestens 30-jährige Nachsorge verantwortlich.

Die gleichfalls verfüllte und bereits rekultivierte Deponie Frimmersdorf befindet sich bereits im Eigentum des Kreises.

Die derzeit aktive Deponie Neuss-Grefrath bleibt vorläufig im Eigentum der EGN. Hier sieht der Entsorgungsvertrag keine Übertragung vor. Die EGN und der Kreis haben jedoch im

Rahmen eines Vertrages zur gemeinsamen Nutzung des Standortes Neuss-Grefrath (Kreisausschuss 68/1052/XVI/2016 vom 13.01.2016) vereinbart, dass auch die Deponie Neuss-Grefrath in 5 Jahren (bei einvernehmlicher einmaliger Verlängerung in 10 Jahren) auf den Kreis übertragen wird.

Der Kreis kann das für die Errichtung einer Nachfolge-Deponie „Neuss II“ im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesene Gelände im ehemaligen Tagebaubereich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich (derzeit zwischenzeitlich genutzt als Motocrossstrecke vom Motorsportclub Grevenbroich) von der EGN gegen Aufwandsersatz übernehmen. In diesem Bereich wurde zur späteren Errichtung einer Deponie bei der bergbaulichen Rekultivierung eine Grube offengelassen. Die EGN kann umgekehrt verlangen, dass der Kreis die Grundstücke übernimmt. Der Kreis hat auf absehbare Zeit keine Verwendung für einen weiteren Deponiestandort. Zur Zukunft des Deponiestandes „Neuss II“ werden derzeit noch Gespräche geführt.

#### Weiterbetrieb der Deponie Neuss-Grefrath durch die EGN im Auftrag des Kreises

Der Kreis ist Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Neuss-Grefrath und übt über vertragliche Weisungsrechte die tatsächliche Sachherrschaft über die Deponie aus. Die EGN ist Eigentümerin der Deponiegrundstücke und der Deponieanlagen. Bei dieser Konstellation war eine Ausschreibung zur Betriebsführung der Deponie im Auftrag des Kreises nicht möglich. Der Kreis ist an die EGN gebunden, wie umgekehrt auch die EGN an den Kreis. Deshalb wurde der Entsorgungsvertrag vom 26.02.1997 hinsichtlich des Leistungsteils „Betrieb der Deponie Neuss-Grefrath“ nicht gekündigt. Nach den vertraglichen Regelungen verlängerte sich der Vertrag wegen der Nichtkündigung in diesem Leistungsteil um zunächst 5 Jahre.

Allerdings wurde zum 01.01.2017 ein neuer Preis nach den Regeln des öffentlichen Preisrechts als Selbstkostenpreis festgelegt. Zu dessen Festlegung hatten beide Parteien einen im öffentlichen Preisrecht versierten Schiedsgutachter beauftragt.

Zum Weiterbetrieb der Deponie Neuss-Grefrath zählen auch der Betrieb der Ein- und Ausgangserfassung des gesamten Standortes mit den 4 LKW-Waagen sowie der Betrieb der Kleinanliefer- und Schadstoffsammelstelle. Diese Bereiche sind Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Neuss-Grefrath.

#### Ausschreibungen

Die gekündigten Leistungsteile wurden durch den Kreis in verschiedenen Ausschreibungen, die zum Teil wiederum in einzelne Lose aufgeteilt waren, europaweit ausgeschrieben. Als Ergebnis der Ausschreibungsverfahren stellen sich folgende Vertragsverhältnisse und Vertragspartner dar:

1. Betriebsführung WSAA:  
EGN, Viersen
2. Betriebsführung Kompostierungsanlage:  
Reterra, Ertstadt
3. Entsorgung behandelter Restabfälle aus der WSAA zur Müllverbrennung:  
Alle 4 Lose: EGN (zur Müllverbrennungsanlage Krefeld)
4. Entsorgung des Sperrmülls zur nachfolgenden Sortierung:  
EGN, Viersen
5. Entsorgung der in der WSAA und in der Kompostierungsanlage aussortierten Metalle:  
Hendrichs, Krefeld
6. Entsorgung der zur Kompostierungsanlage angelieferten und dort nicht kompostierbaren Grünabfälle:  
Reterra, Ertstadt

7. Recycling von Altpapier:  
Remondis, Lünen
8. Betrieb einer Kleinanlieferstelle im südlichen Kreisgebiet:  
EGN (Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen)
9. Betrieb eines Schadstoffmobils für Schadstoffe aus privaten Haushalten:  
EGN, Viersen
10. Betrieb eines Gewerbe-Schadstoffmobils:  
Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönackers
11. Verwertung der vom Kreis optimierten Elektroschrott-Gruppen:  
Noex, Grevenbroich (Bildschirmgeräte, Computer, Unterhaltungsgeräte, Kleingeräte)  
EGN, Viersen (Haushalts Großgeräte)

### **Kostenträgerrechnung**

Die Gebührenkalkulation wie auch die spätere Betriebsabrechnung erfolgen als gesonderte Kostenträgerrechnung nach den Regelungen des Kommunalabgabenrechts. Dazu ist für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ eine gesonderte Kosten-, Leistungsrechnung dem haushaltsrechtlichen Finanzmanagement vorgeschaltet. Kostenträger sind die einzelnen Gebühren, die der Kreis erhebt. Die Kosten werden direkt oder mit verschiedenen Verrechnungsschlüsseln auf die einzelnen Gebühren verteilt. Die Kosten-, Leistungsrechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genauere Aufteilung der in der in der Kosten-, Leistungsrechnung dargestellten Kostenartengruppen zeigt die **Anlage 2**.

Zu den einzelnen Kostenartengruppen wird folgendes erläutert:

#### Personalkosten:

Im Abfallgebührenhaushalt werden die unmittelbar im Bereich der Abteilung „Abfallwirtschaft“ eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt sowie die Stellenanteile in der Verwaltungshierarchie. Angesichts der vielfältigen zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb der Entsorgungsanlagen wurde eine zusätzliche Stelle für einen Betriebswirt eingerichtet.

#### Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten steigen gegenüber dem Niveau bis 2016 deutlich an, da nun auch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen der WSAA und der Kompostierungsanlage erfasst werden, die der Kreis zum 01.01.2017 erworben hat. Dafür sind diese Positionen nicht mehr in den Entgelten enthalten, die der Kreis an Dritte zahlt (zzgl. Verwaltungszuschläge, Wagnis/Gewinn, Mehrwertsteuer).

#### Kosten eigene Entsorgungsanlagen

Die Betriebsführung der WSAA und der Kompostierungsanlage hat der Kreis an die Gewinner der Betriebsführungsausschreibungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen:

- Die Betriebsführer stellen das Personal vor Ort (insgesamt: 40,5 Stellen) und die mobilen Geräte (Radlader, Bagger etc., insgesamt 10 Geräte)
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien bei kleineren Beträgen (z.B. Büromaterial) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Ersatzinvestitionen bei größeren Beträgen (Strom, Diesel, etc.) unter Beachtung des öffentlichen Vergaberechts und Freigabe durch den Kreis im Namen und auf Rechnung des Kreises

- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei seinen Betreiberpflichten, etwa beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei strategischen Entscheidungen zum Umbau der Entsorgungsanlagen, etwa bei den Überlegungen zur Nachrüstung der Kompostierungsanlage um eine Vergärungsstufe.
- Im Fall der Kompostierungsanlage zählt auch der Absatz des erzeugten Kompostes zu den Betriebsführungsleistungen. Hier war eine Trennung zwischen Komposterzeugung und Kompostabsatz wegen den hohen Qualitätsanforderungen und starken Produktdifferenzierungen beim Kompostabsatz sowie dem im Jahresverlauf in Qualität und Menge schwankenden Bioabfallaufkommen nicht sinnvoll.

#### Fremdentsorgung

Zur Fremdentsorgung zählen die Entsorgung der nach der Behandlung in der WSAA und der Kompostanlage verbleibenden Abfälle sowie die Entsorgung der Abfälle, für die der Kreis keine eigenen Einrichtungen besitzt (Schadstoffmobil, Altpapierrecycling etc.). Die größte Position ist die Entsorgung der in der WSAA behandelten Restabfälle zur Müllverbrennungsanlage Krefeld.

#### Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere die an die Städte und Gemeinden auszahlenden Vergütungen für Altpapier und die an den Kreishaushalt zu erstattenden Vorlaufkosten für nicht realisierte Entsorgungsanlagen (Deponie Neuss II).

#### Leistungen (Einnahmen)

Bei den Einnahmen wurden in der Kalkulation für 2018 die Erlöse für werthaltige Abfälle (Altpapier, Elektroschrott, Metallschrott) berücksichtigt.

#### Ergebnisse der Vorjahre

Sofern sich bei der nachträglichen Betriebsabrechnung Überschüsse ergeben, müssen diese nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben innerhalb von 4 Jahren zurückgeführt werden. Defizite aus Vorjahren können aus dem Abfallgebührenhaushalt ausgeglichen werden, können aber auch vom sonstigen Kreishaushalt (über die Kreisumlage) gedeckt werden. Bei der Gebührenkalkulation des Kreises werden Defizite aus Vorjahren üblicherweise nicht über die Kreisumlage, sondern über den Abfallgebührenhaushalt getragen. Die Ergebnisse bis einschließlich 2015 sind bereits alle ausgeglichen. Für 2016 hat die Betriebsabrechnung einen Überschuss von 1.261.811 EUR ergeben. Der Wert wurde maßgeblich durch eine Rückstellungsauflösung nach einer Neukalkulation der Deponienachsorgeleistungen beeinflusst. Dieses Ergebnis soll für die Gebührenkalkulation 2018 unberücksichtigt bleiben. Es wird der Abfallgebührenrücklage zugeführt und muss nach der „4-Jahres-Regel“ dann bei den Gebührenkalkulationen 2019 oder spätestens 2020 berücksichtigt werden.

### **Gebühren für die Abfallanlieferungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Die auf der Einnahmenseite erforderlichen Gebühreneinnahmen sind das Ziel und das Ergebnis der Kosten-, Leistungsrechnung. Die Gebühreneinnahmen werden so bestimmt, dass mit ihrer Hilfe Kosten und Leistungen (Einnahmen) ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeigt die **Anlage 3**.

Die Gebührenkalkulation übernimmt zunächst die in der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten erforderlichen einzelnen Gebühreneinnahmen (in Euro/Jahr). Mit Hilfe der gewählten Gebührenmaßstäbe (Euro/Tonne, Euro/Einwohner, Euro/Anlieferung) und der prognostizierten Tonnen, Einwohnern oder Anlieferungen ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze für 2018.

Die Altpapiervergütung erfolgt flexibel. Die Vergütung verändert sich monatlich in Abhängigkeit vom Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes. Der angegebene Wert ist eine Schätzung für das Jahr 2018. Sie fällt gegenüber 2017 deutlich höher aus, da der Altpapierindex in 2017 erheblich angezogen hat.

Nach den Anforderungen des Landesabfallgesetzes NRW müssen die Abfallgebühren zwar insgesamt kostendeckend erhoben werden. Das gilt aber nicht für die Einzelgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr z.B. das Recycling fördern und dazu die Gebühren für getrennt erfasste recyclingfähige Abfälle senken und im Gegenzug die Gebühren für gemischte Restabfälle anheben.

Die Verwaltung schlägt die im unteren Bereich der **Anlage 3** dargestellten Umlagen vor. Für E-Schrott soll keine Vergütung erfolgen. Die Vergütungen wären so gering, dass ihre Auszahlung den damit verbundenen Abrechnungsaufwand nicht rechtfertigt. Daher werden die E-Schrott-Einnahmen zur Senkung der Restabfallgebühr verwendet. Für den Betrieb des Gewerbe-Schadstoff-Mobils sollen keine gesonderten Gebühren von den Städten und Gemeinden erhoben werden. Auch hier sind die Beträge zu klein und rechtfertigen nicht den Aufwand für eine gesonderte Abrechnung. Die Bioabfallgebühr soll wie bisher zu Lasten der Restabfallgebühr gesenkt werden, um das Recycling von Bioabfällen zu fördern. Die Gebühr für Kleinanlieferungen soll bei 10 Euro/Anlieferung gehalten werden, um illegalen Entsorgungen (wildes Kippen) entgegen zu wirken.

Damit ergeben sich im Vergleich zu 2017 die folgenden Abfallgebühren für die Städte und Gemeinden:

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Rest- und Sperrmüll	175,00 Euro/t	172,39 Euro/t
Bioabfall	80,00 Euro/t	80,00 Euro/t
Altpapier (Vergütung)	-97,44 Euro/t	-123,78 Euro/t
Schadstoffmobil (Haushalte)	0,60 Euro/Einwohner	0,60 Euro/Einwohner
Kleinanlieferungen	10,00 Euro/Anlieferung	10,00 Euro/Anlieferung

Bereits von 2016 auf 2017 konnten die Abfallgebühren des Kreises aufgrund der weitgehenden Beendigung des Entsorgungsvertrages mit der EGN, des Erwerbs der Entsorgungsanlagen durch den Kreis und der vielfältigen Neuausschreibungen abfallwirtschaftlicher Leistungen deutlich gesenkt werden. Die erste Kalkulation unter den neuen Rahmenbedingungen war mit höheren Unsicherheiten als üblich behaftet, da hinsichtlich etlicher Kalkulationsdaten noch keine Erfahrungen vorlagen bzw. die Kalkulationsdaten zum Zeitpunkt der Kalkulation im Herbst 2016 noch nicht bekannt waren. Im Nachhinein hat sich die Kalkulation für 2017 als etwas zu vorsichtig erwiesen, so dass die Gebühren für 2018 erneut gesenkt werden können. Grundsätzlich wird aber auch für die Kalkulation 2018 darauf hingewiesen, dass sie noch höhere Unsicherheiten als bisher üblich enthält. Die Kostenrechnung bzw. das Kostencontrolling ist nach dem Erwerb der Entsorgungsanlagen mit denen früherer Jahre nicht mehr vergleichbar und noch im Aufbau. Es liegt noch keine Betriebsabrechnung (2017) für die neue Situation vor.

## **Deponiegebühren**

Die Deponie Neuss-Grefrath dient nicht zur Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushalten, wie sie von den kommunalen Müllabfuhrern der Städte und Gemeinden erfasst werden. Auf der Deponie werden inerte Abfälle aus Handwerk und Industrie abgelagert. Es handelt sich dabei abfallrechtlich um nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung. Für diese sind die Abfallerzeuger überlassungspflichtig an den Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Kreis ist zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

In Neuss-Grefrath sind für 2017 Ablagerungsmengen von 11.500 t kalkuliert. Vergleichbare Deponien lagern Mengen von ca. 100.000 t/Jahr ab. Es gibt im Rhein-Kreis Neuss wenig Industriebetriebe, die größere Mengen an ablagerungspflichtigen Schlacken und Aschen erzeugen. Auch ist die Deponie, anders als z.B. privatwirtschaftliche Deponien, auf das Einzugsgebiet des Kreises beschränkt. Dadurch wird das Deponievolumen des Kreises geschont, bei den derzeitigen Ablagerungsmengen reicht die Deponie Neuss-Grefrath noch für viele Jahrzehnte. Der Kreis muss auf absehbare Zeit keine neue Deponie im Kreis suchen und in Betrieb nehmen. Der Nachteil: Die geringen Ablagerungsmengen müssen die Fixkosten der Deponie decken, die Ablagerungsgebühren sind dadurch relativ hoch und empfindlich gegenüber Schwankungen der Abfallmengen.

Zur Stabilisierung und ggfs. auch zur Reduzierung der derzeitigen Deponiegebühren wird derzeit ein angemessene Erhöhung der Anliefermenge durch Abfälle von außerhalb geprüft. Die derzeitigen Gebühren sollen daher zunächst nicht geändert werden.

## **Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils**

Die aktuellen Entgelte sollen nicht geändert werden.

## **Gewerbeabfälle**

Abgesehen von den Deponieabfällen, den Kleinanlieferungen und dem Gewerbeschadstoffmobil entsorgt der Kreis ab 2017 keine Gewerbeabfälle mehr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Gewerbeabfälle werden ab 2017 nicht mehr über den Kreis, sondern durch die private Entsorgungswirtschaft entsorgt. Der Kreis ist damit als einer der letzten vielen anderen Körperschaften gefolgt, die sich bereits aus der Gewerbeabfallentsorgung zurückgezogen haben. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gewerbeabfälle weit überwiegend nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, Gewerbeabfälle im Wettbewerb mit der privaten Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Die Risiken wären beträchtlich. Gewerbeabfallpreise sind sehr volatil, die Stoffströme sind weitgehend in der Hand der Entsorgungswirtschaft. Der Kreis hat sich deshalb entschieden, den Gewerbeabfallteil der WSAA, den er gleichfalls übernommen hat, an die EGN zurück zu verpachten. Damit bleiben die operativen Möglichkeiten zur Gewerbeabfallentsorgung im Kreis erhalten.

## **Anpassung der Regelungen für Kleinanlieferungen**

Die aktuelle Mengen-Regelung sieht vor, dass bei den Kleinanlieferstellen des Kreises in Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neurath folgende Abfälle angenommen werden:

- a. Pkw-Altireifen mit bzw. ohne Felge bis zu 5 Stück pro Tag und Anlieferer
- b. Gefährliche Abfälle bis 20 kg pro Tag und Anlieferer
- c. Alle übrigen Abfälle bis 1 m<sup>3</sup> bzw. 200 kg/Anlieferung

Die Kleinanlieferstellen sind gleichzeitig Sammelstellen für Elektroaltgeräte. In der derzeitigen

Regelung sind diese dem Wortlaut nach in den übrigen Abfällen erfasst. Wer etwa einen Kühlschrank (ca. 0,5 m<sup>3</sup>) anliefert, kann gleichzeitig nur noch 0,5 m<sup>3</sup> Sperrmüll anliefern. Das war so nicht beabsichtigt und wird an den Stationen auch so nicht gelebt. Es wird daher folgende Klarstellung der Mengen-Regelung empfohlen:

- a. Pkw-Altreifen mit bzw. ohne Felge bis zu 5 Stück pro Tag und Anlieferer
- b. Gefährliche Abfälle bis 20 kg pro Tag und Anlieferer
- c. Elektroaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen
- d. Alle übrigen Abfälle bis 1 m<sup>3</sup> bzw. 200 kg/Anlieferung

### **Beteiligung der Städte und Gemeinden**

Diese Gebührenkalkulation für 2018 wurde den Städten und Gemeinden am 06.11.2016 vorgestellt. Die Städte und Gemeinden haben dieser Gebührenkalkulation einstimmig, ohne Enthaltung, zugestimmt.

### **Beratung im Planungs- und Umweltausschuss.**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat der vorstehenden Vorlage in seiner Sitzung am 28.11.2017 einstimmig, ohne Enthaltung, zugestimmt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

### **Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Haus- und Sperrmüll

172,39 Euro / Mg

#### **§ 2**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr nach § 1 Nr. 2 (Kleinanlieferungen) beträgt 10,00 Euro je Anlieferung. Davon abweichend werden Kleinanlieferungen, die ausschließlich Elektroaltgeräte, Verkaufsverpackungen, Papier, Pappe, Kartonagen und Metallschrott enthalten, kostenlos angenommen.

Im folgenden Umfang werden Kleinanlieferungen angenommen:

- a. Pkw-Altreifen mit bzw. ohne Felge bis zu 5 Stück pro Tag und Anlieferer
- b. Gefährliche Abfälle bis 20 kg pro Tag und Anlieferer
- c. Elektroaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen
- d. Zusätzlich zu a., b. und c.: alle übrigen Abfälle, soweit nicht eines der nachfolgenden Kriterien überschritten wird:
  - die tägliche Anlieferung der übrigen Abfälle darf je Anlieferer nicht mehr als 1 m<sup>3</sup> betragen,
  - die tägliche Anlieferung der übrigen Abfälle darf je Anlieferer nicht mehr als 200 kg betragen.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2018

Kosten, Leistungen	Kalkulation 2018 gesamt	Kostenträger								
		Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoff- mobil	Gewerbe- schadstoff- mobil	Kleinan- liefer- rungen	Deponie
Personalkosten	512.447	251.985	46.278	116.966	2.288	32.150	610	51	24.486	37.632
Sachkosten	115.092	56.594	10.394	26.270	514	7.221	137	11	5.500	8.452
interne Verrechnungen	60.689	29.843	5.481	13.852	271	3.808	72	6	2.900	4.457
Kalkulatorische Kosten	2.165.344	1.070.874	2.624	1.022.284	13.133	33.257	35	3	21.001	2.134
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	9.212.416	4.020.961	28.436	3.318.118	48.985	134.772			780.530	880.613
Fremdentsorgung	14.094.374	9.749.432	1.874.283	762.695		18.541	404.600	28.212	1.256.611	
Sonstige Kosten	1.782.183	158.213	29.056			1.565.067				29.846
	<b>27.942.545</b>	<b>15.337.901</b>	<b>1.996.552</b>	<b>5.260.185</b>	<b>65.191</b>	<b>1.794.816</b>	<b>405.454</b>	<b>28.283</b>	<b>2.091.029</b>	<b>963.135</b>
Abfallgebühren	25.934.296	15.240.901	1.996.552	5.258.535	37.919		405.454	28.283	2.003.518	963.135
Erträge aus werthaltigen Abfällen	2.008.249	97.000		1.650	27.273	1.794.816			87.511	
andere sonstige ordentliche Erträge										
Überschussausgleich Vorjahre										
	<b>27.942.545</b>	<b>15.337.901</b>	<b>1.996.552</b>	<b>5.260.185</b>	<b>65.191</b>	<b>1.794.816</b>	<b>405.454</b>	<b>28.283</b>	<b>2.091.029</b>	<b>963.135</b>
Saldo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



BAB

Kosten, Leistungen	Kalkulation 2018 örE
--------------------	----------------------------

**Personalkosten 512.447**

Unterhalt Fahrzeuge	2.875
Unterhalt BGA	174
Aus- und Fortbildung	2.171
Dienstreisen	1.042
Dienst-/Schutzkleid.	261
Gutachter-, Gerichtskosten etc.	43.428
Geschäftsaufwend.	26.057
Mitgliedsbeiträge AWRW, AAV	39.085
Defizitausgleich Vorjahre	
Sonstige Rückstellungen	

**Sachkosten 115.092**

Erstattungen Druckaufträge	869
Bauunterhaltung, Dienstgebäude	7.959
Grundbesitzabgaben und Gebühren, Dienstgebäude	1.385
Energie, Reinigung, Sachversicherung, Dienstgebäude	8.555
Postzustellungsurkunden	81
Druck-/Kopiersystem	2.712
Porto	4.032
Erstattungen ADV-Service	16.216
Verwaltungskostenerstattung -intern-	18.881

**interne Verrechnungen 60.689**

Abschreibung Immobilien	733.269
Abschreibung Anlagentechnik	646.833
Abschreibung, BGA	1.477
Abschreibung, Fahrzeuge	
Abschreibung, GWG	2.606
Zinsen Immobilien	527.210
Zinsen Anlagentechnik	253.287
Zinsen, BGA	664
Zinsen, Fahrzeuge	

**Kalkulatorische Kosten 2.165.344**

Kosten, Leistungen	Kalkulation 2018 örE
--------------------	----------------------------

Betriebsführungsleistungen, Grundleistung	6.135.770
Betriebsführungsleistungen, Sonderleistungen	20.140
Betriebsführungsleistungen, mobile Geräte	802.542
Betriebsführungsleistungen, Wachdienst	37.370
Fachwartung, Instandhaltung	612.689
Entsorgungsanlagen, Strom	1.145.249
Entsorgungsanlagen, Diesel	161.738
Entsorgungsanlagen, sonst. Verbrauchsmaterialien	22.384
Entsorgungsanlagen, Versicherung	85.082
Entsorgungsanlagen, Steuern und Gebühren	49.594
Deponierückstellungen	139.858
Entsorgungsanlagen, Sonstiges	

**Kosten eigene Entsorgungsanlagen 9.212.416**

Entsorgungsleistungen	12.428.067
Transport-, Logistik-, Betriebsleistungen	1.666.308

**Fremdentsorgung 14.094.374**

Vergütungen für werthaltige Abfälle an die S/G	1.565.067
Vorlaufkostenerstattung	217.115
Sonstiges	

**Sonstige Kosten 1.782.183**

**Kosten 27.942.545**

Abfallgebühren	25.934.296
Entgelte BgA	
Pachten	
Nebenkostenerstattung WSAA-SBS	
Überschussausgleich Vorjahre	
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	
Auflösung von Deponierückstellungen	
andere sonstige ordentliche Erträge	
Erträge aus werthaltigen Abfällen	2.008.249

**Leistungen 27.942.545**



**Gebührenkalkulation**

**2018**

Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Gewerbeschadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe (ohne Deponie)
----------	-----------	-----------	-----------	--------	-----------------	------------------------	--------------------	-------------------------

**Kostenrechnung**

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	15.240.901	1.996.552	5.258.535	37.919	-1.565.067	405.454	28.283	2.003.518	23.406.094
Gebühren-/Vergütungseinheiten	99.100 t	18.200 t	46.000 t	450.026 Einw.	12.644 t	417.104 Einw.	450.026 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	153,79 €/t	109,70 €/t	114,32 €/t	0,08 €/Einw.	-123,78 €/t	0,97 €/Einw.	0,0 €/Einw.	24,43 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2017	151,91 €/t	123,40 €/t	122,82 €/t	-0,16 €/Einw.	-97,10 €/t	0,83 €/t	0,06 €/Einw.	24,29 €/Anl.	

**mit Umlagen**

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	17.083.471	3.137.428	3.680.000	0	-1.565.067	250.262	0	820.000	23.406.094
Gebühren-/Vergütungseinheiten	99.100 t	18.200 t	46.000 t	450.026 Einw.	12.644 t	417.104 Einw.	450.026 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	172,39 €/t	172,39 €/t	80,00 €/t	0,00 €/Einw.	-123,78 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2017	175,00 €/t	175,00 €/t	80,00 €/t	0,00 €/Einw.	-97,10 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	

Anlage 3



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.11.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/2414/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017 zum Thema "Rettungsprogramm für Kindertagesstätten"**

**Anlagen:**

Kreistag Antrag Personalausstattung Kitas



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 30. November 2017  
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

### Rettungsprogramm für Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zur Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2017 stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Mittel aus dem Trägerrettungsprogramm des Landes NRW sollen im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss vollständig und vorrangig für die Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, insbesondere für den zusätzlichen
  - Einsatz von Fachkraftstunden auch zum Ausgleich von Überbelegungen
  - Einsatz von zusätzlichen Berufspraktikant\*innen als eine Maßnahme gegen den Fachkräftemangel
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jugendhilfeausschuss des Rhein-Kreises Neuss am 1. März 2018 einen entsprechenden Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.

**Begründung:**

Die Landesregierung stellt in diesem Jahr den Trägern von Kindertagesstätten (Kitas) Einmalzahlungen zur Verfügung, um die angespannte finanzielle Situation der Kitas zu stabilisieren.

Hintergrund der finanziellen Notlage der nordrhein-westfälischen Kitas ist das bisherige Finanzierungssystem, das lediglich eine Steigerungsrate von 1,5 Prozent bei den Kindpauschalen – der Zuschuss pro Kind an den Kita-Träger – vorsah, während insbesondere die Personalkosten etwa durch Tarifsteigerungen erheblich stärker gestiegen sind.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält rd. T€ 2.028 aus diesem Programm. Diese Mittel sollen zur Verstärkung des Personals in den Kitas eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker  
Kreistagsabgeordneter

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.11.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/2404/XVI/2017**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	13.12.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 24.11.2017 zum Thema "Mandatos"**

**Sachverhalt:**

Bis dato haben sich 43 Kreistagsmitglieder dazu entschieden, zukünftig auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform zu verzichten und das Angebot auf Überlassung eines iPads zu nutzen.

**Anlagen:**

UWG,Die Aktive Mandatos



**Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive**

---

Fraktion UWG / Die Aktive - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

An den Landrat  
Herrn  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich  
Am Hammerwerk 16  
Tel 02181-2131770  
Fax 02181-2131771  
E-Mail [fraktion@uwg-aktive.de](mailto:fraktion@uwg-aktive.de)  
[www.uwg-dieaktive.de](http://www.uwg-dieaktive.de)

41515 Grevenbroich

Grevenbroich, den 24.11.2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung des kommenden Kreistages am 13.12.2017 zu setzen.

**Nutzung Mandatos**

Die Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive bittet die Verwaltung folgende Frage in der Sitzung des Kreistages zu beantworten:

Wie viele Kreistagsmitglieder haben sich bis dato entschieden zukünftig auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform zu verzichten und haben das Angebot auf leihweise Überlassung eines iPad in Anspruch genommen?



Mit freundlichen Grüßen  
-Carsten Thiel-  
(Fraktionsvorsitzender)